



# **Angebot**

## **betreffend Wholesale Mietleitungen**

der

### **A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft**

Lassallestraße 9, A-1020 Wien  
eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien  
unter der Firmenbuch-Nr. 280571 f

nachstehend auch „A1 Telekom Austria“ genannt,

an

### **Betreiber von öffentlichen Kommunikationsnetzen und - diensten**

nachstehend auch „Angebotsadressat“ genannt

1	Grundsätzliches.....	5
2	Definitionen und Abkürzungen.....	5
3	Gültigkeit dieses Angebotes.....	6
4	Angebotsgegenstand.....	6
4.1	Anbindungen über NÜP.....	6
4.2	Direkte Verbindungen.....	6
4.3	Joining Links.....	6
5	Sonstige Bedingungen und Voraussetzungen.....	7
6	Grundsätze der Leistungserbringung.....	7
6.1	Regelarbeitszeit.....	7
6.2	Schulung.....	7
6.3	Netzintegrität.....	7
7	Bestellung, Bereitstellung, Stornierung und Kündigung von in diesem Angebot geregelten Leistungen.....	8
8	Zustandekommen eines Einzelvertrages über eine angebotsgegenständliche Einzelleistung.....	8
8.1	Abwicklung.....	8
8.2	Laufzeit eines Einzelvertrags über angebotsgegenständliche Einzelleistungen.....	8
8.3	Kündigungsverzicht, Mindestvertragsdauer bezüglich Einzelleistungen.....	9
9	Planungsrunden.....	9
9.1	Quartalsplanung.....	9
10	Technische Tests.....	10
11	Entstörung.....	10
12	Wartung.....	10
12.1	Standardwartungsfenster.....	10
12.2	Außerordentliches Wartungsfenster.....	10
12.3	„Ad Hoc“ Wartungen.....	10
13	Entgelte, Zahlungsmodalitäten, Rechnungslegung.....	11
13.1	Grundsätzliches.....	11
13.2	Zahlungsbedingungen.....	11
13.3	Rechnungslegung.....	12
13.4	Umsatzsteuer.....	12
13.5	Fälligkeit.....	12
13.6	Einsprüche.....	12
13.7	Zahlungsart.....	12
13.8	Verzugszinsen.....	13
13.9	Mahnspesen.....	13
13.10	Aufrechnungsverbot.....	13
14	Bonitätsprüfung.....	13
15	Sicherstellung von Forderungen gegenüber dem Angebotsadressaten.....	13
16	Einstellung der angebotenen Leistungen gegenüber dem Angebotsadressaten.....	13
16.1	Wegen Zahlungsverzuges.....	13
16.2	Aus anderen Gründen.....	14
16.3	Wiederaufnahme der Leistungen.....	14
17	Haftung.....	14
17.1	Allgemeine Haftung.....	14
17.2	Sonstige Haftungsfälle.....	14
18	Angebotsannahme, Rahmenvertragsdauer, Kündigung, Vertragsanpassung.....	15
18.1	Annahme dieses Angebots.....	15
18.2	Vertragsdauer eines auf Basis dieses Angebots geschlossenen Rahmenvertrags.....	15
18.3	Ordentliche und außerordentliche Kündigung eines auf Basis dieses Angebots geschlossenen Rahmenvertrages.....	15
18.4	Fristbeginn.....	16
18.5	Anpassung der auf Basis dieses Angebotes geschlossenen Verträge.....	16
19	Geheimhaltung.....	17
19.1	Umfang.....	17
19.2	Dauer.....	17
19.3	Entbindung.....	17
19.4	Verwertungsverbot.....	17

19.5	Keine Rechte an Informationen.....	17
19.6	Erforderliche Maßnahmen.....	17
19.7	Pauschalierter Schadenersatz.....	18
19.8	Weitergabe von vertraulichen Informationen an Behörden und Gerichte.....	18
20	Gewerbliche Schutzrechte - Geistiges Eigentum .....	18
20.1	Altschutzrechte .....	18
20.2	Neuschutzrechte.....	18
21	Änderung von Verträgen .....	18
22	Anzeigepflichten, Zugang von Erklärungen .....	18
23	Teilnichtigkeit .....	19
24	Anzuwendendes Recht, Rechtsnachfolge, Anlagen.....	19
24.1	Anzuwendendes Recht.....	19
24.2	Rechtsnachfolge .....	19
25	Anhänge.....	19
Anhang 1		
1	Abkürzungen .....	21
2	Definitionen .....	22
Anhang 2		
Anhang 3		
1	Leistung.....	25
1.1	Anbindungen über NÜP .....	25
1.2	Direkte Verbindungen .....	26
2	Herstellung einer Anbindung oder direkten Verbindung .....	26
2.1	an Endkunden- oder dem Angebotsadressaten zuzurechnenden Standorten .....	26
2.2	an der Netzübergabe des Angebotsadressaten (NÜP).....	27
3	Überlassung einer Anbindung oder direkten Verbindung.....	28
3.1	Bitraten von Anbindungen und direkten Verbindungen.....	28
3.2	Schnittstellenbedingungen.....	29
3.3	Verfügbarkeit .....	29
4	Zusätzliche Leistungen .....	30
Anhang 4		
1	Entgeltregelungen für Herstellungen .....	31
1.1	Herstellungsentgelte für Anbindungen .....	31
1.2	Herstellungsentgelte für STM1-Übergabesystem am Netzübergabepunkt.....	31
1.3	Herstellungsentgelte für direkte Verbindungen .....	31
1.4	Tabelle Herstellungsentgelte.....	31
2	Monatliche Entgelte .....	32
2.1	Anbindungen .....	32
2.2	STM1 - Übertragungssystem am Netzübergabepunkt, Kopplung E1 .....	33
2.3	Direkte Verbindungen .....	33
2.4	Tabelle Monatliche Entgelte .....	34
2.5	Für den Citytarif relevante Ortsnetze .....	35
Anhang 5		
1	Entgelte nach Aufwand.....	36
2	PoP-/ Endkundenanbindung .....	36
3	Endstellenverlegung, Bitraten- und Schnittstellenänderung .....	36
3.1	Endstellenverlegung auf neue Adresse .....	36
3.2	Interne Endstellenverlegung.....	36
3.3	Änderung der Endkundenschnittstelle .....	36
3.4	Änderung der Übertragungsbitrate zwischen 64 kbit/s und 2 Mbit/s .....	36
3.5	Änderung der Übertragungsbitrate über 2 Mbit/s .....	37
3.6	Verlegung der Endkundenanbindung am NÜP (Änderung der Position im VC4).....	37
Anhang 6		
Anhang 7		
Anhang 8		

1	Berechnungsgrundsätze für die mittlere Verfügbarkeit der Übertragung des Kundensignals zwischen den Netzabschlusspunkten .....	41
1.1	Störungsrelevantes Ereignis .....	41
1.2	Berechnung der Entstörzeit auf Seite A1 Telekom Austria.....	41
1.3	Fremdverzögerung .....	42
1.4	Störungsmeldung .....	42
1.5	Ungerechtfertigte Störungsmeldung .....	42
Anhang 9		
1	Voraussetzungen seitens des Angebotsadressaten .....	43
2	Bestelleingabe .....	43
3	Terminvereinbarung .....	44
4	Technische Umschaltung.....	44
5	Inbetriebnahme.....	44
6	Entgelte.....	44
7	Verrechnung.....	44

## 1 Einschränkung des gegenständlichen Angebots auf terminierende Segmente von Mietleitungen größer 2,048 Mbit/s bis einschließlich 155 Mbit/s

Sämtliche Bestimmungen im gegenständlichen Angebot, welche im Zusammenhang mit terminierenden Segmenten von Mietleitungen mit Bandbreiten bis einschließlich 2,048 Mbit/s stehen, treten mit 17.7.2010 außer Kraft und werden von A1 Telekom Austria im Rahmen des gegenständlichen Angebots künftig nicht mehr angeboten.

Für den Zugang zu terminierenden Segmenten von Mietleitungen mit Bandbreiten bis einschließlich 2,048 Mbit/s gilt ab 17.7.2010 das Angebot von A1 Telekom Austria betreffend den [„Zugang zu terminierenden Segmenten von Mietleitungen mit Bandbreiten bis einschließlich 2,048 Mbit/s“](#), das gesondert zu vereinbaren ist.

Bestehende Verträge auf Basis des gegenständlichen Angebots sind von der Einschränkung des Angebotsumfangs nicht betroffen.

Für terminierende Segmente von Mietleitungen größer 2,048 Mbit/s bis einschließlich 155 Mbit/s gelten bis auf weiteres die entsprechenden Regelungen des gegenständlichen Angebots.

## 2 Grundsätzliches

Das vorliegende Angebot von A1 Telekom Austria stützt sich auf das EU-Richtlinienpaket 2002 sowie die Entscheidungen M 12/03-54 sowie M 11/06-59 der Telekom-Control-Kommission und richtet sich an jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die im Sinne von § 3 Z 3 und/oder Z 4 TKG 2003 entweder einen öffentlichen Kommunikationsdienst und/oder ein öffentliches Kommunikationsnetz betreibt und die angebotsgegenständlichen Leistungen für die gemäß § 15 TKG 2003 angezeigte Bereitstellung von öffentlichen Kommunikationsdiensten an Endnutzer gemäß § 3 Z 5 TKG 2003 oder zur Heranführung ihm zuzurechnender Standorte (z. B. Kollokationsstandorte) an sein Kommunikationsnetz und zur Ergänzung seiner eigenen Infrastruktur verwendet.

Das Angebot regelt in Folge der Annahme das Rechtsverhältnis zwischen A1 Telekom Austria und dem Angebotsadressaten ausschließlich hinsichtlich der hier gegenständlichen Wholesale Mietleitungen. Das Angebot soll dem Angebotsadressaten grundsätzlich ermöglichen, auf Grundlage der angebotsgegenständlichen Mietleitungen eigene Infrastruktur zu ergänzen, um damit die Erbringung von öffentlichen Kommunikationsdiensten an Endkunden zu erleichtern.

A1 Telekom Austria bleibt von sämtlichen Rechten und Pflichten, die aus dem Rechtsverhältnis Angebotsadressat - Endkunde resultieren, unberührt.

Vertragsverhandlungen über allfällige zusätzlich gewünschte Leistungen, die nicht von diesem Angebot umfasst sind, können gesondert vereinbart werden.

Es gilt als wohlverstanden, dass A1 Telekom Austria die angebotsgegenständlichen Mietleitungen ausschließlich in Entsprechung einer Anordnung der österreichischen Regulierungsbehörde anbietet. Dieses Angebot ist nicht geeignet, A1 Telekom Austria in irgendeiner Weise zu präjudizieren.

## 3 Definitionen und Abkürzungen

Die für das gegenständliche Angebot von A1 Telekom Austria relevantesten Begriffsdefinitionen und Abkürzungen finden sich in Anhang 1.

## 4 Gültigkeit dieses Angebotes

Der Angebotsadressat kann das gegenständliche Angebot mittels Annahmeerklärung (Anhang 2) annehmen.

Geringfügige Anpassungen und Änderungen, die keine technischen Anpassungen beim Angebotsadressaten erfordern, sind seitens A1 Telekom Austria aus technischen und betrieblichen Gründen jederzeit möglich (z.B.: Erweiterung der Schnittstellen oder Anpassung der elektronischen Bestellplattform) und für dieses Angebot und darauf beruhende Vereinbarungen verbindlich. A1 Telekom Austria wird den Angebotsadressaten spätestens zehn Werktage vor Umsetzung der jeweils geplanten Änderungen bzw. Anpassungen über diese in schriftlicher Form informieren.

Weiters können sich Änderungen und Anpassungen aufgrund der in Punkt° 19.5 erwähnten Gründe ergeben.

## 5 Angebotsgegenstand

Der Gegenstand dieses Angebots umfasst - vorbehaltlich des Vorhandenseins und der Eignung der entsprechenden Netzinfrastruktur von A1 Telekom Austria (z.B. Kabelanlagen) - die diskriminierungsfreie Erbringung der Leistungen gemäß den entsprechenden Beschreibungen in Anhang 3 dieses Angebots.

A1 Telekom Austria trifft keine Verpflichtungen, die aus dem Verhältnis Angebotsadressat - Endkunde resultieren. Der Angebotsadressat hat daher sicherzustellen, dass sämtliche Verpflichtungen, die ihn gegenüber dem Endkunden treffen, von ihm wahrgenommen werden. A1 Telekom Austria erbringt bloß die vom Angebotsadressaten bestellte Leistung im Rahmen dieses Angebots und ist ansonsten vom Angebotsadressaten schad- und klaglos zu halten.

Der Angebotsadressat hat weiters sicherzustellen, dass sein Endkunde über sämtliche Voraussetzungen verfügt, sodass A1 Telekom Austria in der Lage ist, die bestellten Leistungen entsprechend zu erbringen. Ist dies nicht der Fall, übernimmt A1 Telekom Austria für die Folgen des Verhaltens des Angebotsadressaten, dessen Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen keine wie immer geartete Haftung. Allfällige frustrierte Aufwendungen der A1 Telekom Austria sind vom Angebotsadressaten zu tragen.

Bei Widersprüchen zwischen Hauptteil und Anhängen gehen die Anhänge vor.

### 5.1 Anbindungen über NÜP

Konkrete Regelungen über Anbindungen zum NÜP finden sich im Anhang 3, Entgelte finden sich im Anhang 4.

### 5.2 Direkte Verbindungen

All jene Standorte, die nicht über NÜP an das Netz des Angebotsadressaten geschaltet werden, sind direkt über das Netz der A1 Telekom Austria verbunden. Entgelte finden sich im Anhang 4. Konkrete Regelungen finden sich im Anhang 3.

### 5.3 Joining Links

Es gelten die Regeln der jeweils gültigen Fassung der Voice- Interconnection Zusammenschaltungsvereinbarung/-anordnung (Anhang 2).

Bei Widersprüchen zwischen Hauptteil und Anhängen gehen die Anhänge vor.

## 6 Sonstige Bedingungen und Voraussetzungen

Der Angebotsadressat ist verpflichtet, bezüglich der Produkte und Dienste, die er mit Hilfe der angebotsgegenständlichen Leistungen entwickelt und gegenüber seinen Endkunden erbringt, sämtliche gesetzlichen Verpflichtungen, die sich aus dem Betreiben eines öffentlichen Kommunikationsnetzes und -dienstes ergeben, zu erfüllen. Dies sind insbesondere Verpflichtungen aus dem Telekommunikationsgesetz und den darauf beruhenden Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

Der Angebotsadressat erhält keinerlei Eigentum an den Leistungen, die A1 Telekom Austria im Rahmen dieses Angebots bereitstellt.

## 7 Grundsätze der Leistungserbringung

### 7.1 Regelarbeitszeit

Grundsätzlich überlässt A1 Telekom Austria die von diesem Angebot umfassten Terminierenden Segmente im Rahmen der im Anhang 3 definierten Verfügbarkeit. Herstellungen und Entstörungen von Wholesale Mietleitungen erfolgen innerhalb der geltenden Regelarbeitszeit (werktags, Mo - Fr von 08:00 - 17:00 Uhr). Wünscht der Angebotsadressat die Erbringung von Leistungen außerhalb der Regelarbeitszeit, wird die Leistung - soweit nicht sachliche Gründe oder zwingende arbeitsrechtliche Bestimmungen eine Weigerung der Leistungserbringung außerhalb der Regelarbeitszeit rechtfertigen - im gewünschten Zeitraum erbracht und gesondert nach den jeweils geltenden Verrechnungssätzen vom Angebotsadressaten abgegolten. Allfällige Änderungen der Regelarbeitszeiten und der Verrechnungssätze werden dem Angebotsadressaten spätestens mit Inkrafttreten bekannt gegeben.

### 7.2 Schulung

Der Angebotsadressat ist verpflichtet, selbst und gegenüber A1 Telekom Austria entgeltfrei, für eine angemessene Schulung seines Personals zu sorgen und die auf seiner Seite notwendigen Abwicklungsschritte im Hinblick auf eine reibungslose Geschäftsfallabwicklung vorzunehmen. A1 Telekom Austria stellt auf Anfrage dem Angebotsadressaten ihre Dienstnehmer zu Schulungszwecken in Mietleitungssachen und Fragen des Netzbetriebes zur Verfügung. Die Dienstnehmer sind vom Angebotsadressaten zeitgerecht, spätestens aber drei Monate vor Durchführung der Schulung, bei A1 Telekom Austria anzufordern. Leistungen dieser Art werden nach Aufwand verrechnet.

### 7.3 Netzintegrität

Der Angebotsadressat ist verpflichtet, seine Produkte derart zu gestalten, dass das Netz von A1 Telekom Austria, insbesondere die Netzintegrität, sowie sonstige Einrichtungen von A1 Telekom Austria nicht gefährdet werden. A1 Telekom Austria behält sich vor, jederzeit eine entsprechende Prüfung durchzuführen, insbesondere um die Einhaltung der einschlägigen europarechtlichen Grundlagen, vor allem der jeweils gültigen Zugangsrichtlinien, sicherzustellen. In einem solchen Fall kann A1 Telekom Austria Networkmanagementmaßnahmen treffen, um etwaigen Schaden hintan zu halten sowie ihre gesetzlichen Verpflichtungen entsprechend erfüllen zu können. Zugleich mit der Verständigung über derartige Networkmanagementmaßnahmen kann A1 Telekom Austria den Angebotsadressaten auffordern, diese Beeinträchtigungen innerhalb einer angemessenen Frist abzustellen, widrigenfalls A1 Telekom Austria das Recht zur außerordentlichen Kündigung zusteht.

In Fällen, in denen eine Beeinträchtigung des Netzes von A1 Telekom Austria, insbesondere der Netzintegrität entsteht, kann A1 Telekom Austria - unter Einhaltung der gesetzlichen Bedingungen, insbesondere gemäß § 72 TKG 2003, und unter Abwägung der erforderlichen und gelindesten Maßnahmen, die technisch notwendig und wirtschaftlich vertretbar sind - die Bereitstellung der

angebotsgegenständlichen Leistung unverzüglich sperren und in weiterer Folge einstellen. Der Angebotsadressat wird über derartige Leistungseinstellungen nach Möglichkeit im Voraus informiert.

## **8 Bestellung, Bereitstellung, Stornierung und Kündigung von in diesem Angebot geregelten Leistungen**

A1 Telekom Austria stellt die angebotsgegenständlichen Leistungen gemäß den in den Anhängen (insb. Anhang 3 Punkt<sup>o</sup> 2) genannten Fristen bereit. Anderslautende Fristen und Termine sind für A1 Telekom Austria nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

Ist A1 Telekom Austria mit der geschuldeten und im Rahmen von Planungsrunden gem. Punkt<sup>o</sup> 9 vereinbarten Leistung im Verzug, so ist der Angebotsadressat berechtigt, eine Reduktion um 25 % des jeweils konkret zur Anwendung kommenden einmaligen Herstellungsentgelts pro vollendeter überschrittener Kalenderwoche, maximal jedoch um 100 %, geltend zu machen.

Ist A1 Telekom Austria mit der geschuldeten und ungeplanten Leistung im Verzug, so ist der Angebotsadressat berechtigt, eine Reduktion um 15 % des jeweils konkret zur Anwendung kommenden einmaligen Herstellungsentgelts pro vollendeter überschrittener Kalenderwoche, maximal jedoch um 100 %, geltend zu machen.

Kann die Leistung aus vom Angebotsadressaten zu vertretenden Gründen nicht betriebsfähig bereitgestellt werden, so ist A1 Telekom Austria nach einmaliger fruchtloser Nachfristsetzung von mindestens zwei Wochen zum Rücktritt vom Einzelvertrag berechtigt. In diesem Fall hat der Angebotsadressat A1 Telekom Austria die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge des Rücktritts vom Vertrag notwendigen Abbau von bereits installierten Einrichtungen zu ersetzen, jedoch nicht über das für die Herstellung der Leistung vereinbarte Entgelt hinaus. Weiters hat der Angebotsadressat bei Verschulden für die Zeit zwischen dem Anbot der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung und dem Rücktritt vom Vertrag das monatliche Entgelt - mindestens jedoch ein volles monatliches Entgelt - zu bezahlen.

## **9 Zustandekommen eines Einzelvertrages über eine angebotsgegenständliche Einzelleistung**

### **9.1 Abwicklung**

Der Angebotsadressat bestellt über eine von A1 Telekom Austria eingerichtete Onlinebestelloberfläche/Betreiberplattform gemäß Anhang 6 die konkret gewünschte Wholesale Mietleitung („Einzelleistung“), deren Kapazität und Anbindungsstandorte auf Basis der in den Planungsrunden fixierten Abnahmemengen. Die hierzu autorisierten Personen des Angebotsadressaten sind im Anhang 2 zu nennen.

Die Stornierung von in Herstellung befindlichen Endkunden- und Betreiberanbindungen erfolgt ebenfalls über diese Onlinebestelloberfläche/Betreiberplattform gemäß Anhang 6. Die bereits entstandenen Aufwände für stornierte Leistungen sind der A1 Telekom Austria zu ersetzen. Die Verrechnung durch A1 Telekom Austria erfolgt nach Aufwand, max. jedoch das Herstellungsentgelt für die stornierte Einzelleistung.

### **9.2 Laufzeit eines Einzelvertrags über angebotsgegenständliche Einzelleistungen**

Der Einzelvertrag tritt mit schriftlicher Bestätigung der Bestellung des Angebotsadressaten durch A1 Telekom Austria in Kraft, gilt auf unbestimmte Zeit und kann, unbeschadet der Regelungen des Punktes 19, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Kalendertagen schriftlich gekündigt werden.

### 9.3 Kündigungsverzicht, Mindestvertragsdauer bezüglich Einzelleistungen

Im Falle des Herstellungsentgelts bei Mindestvertragsdauer ein Jahr gemäß Anhang 4 verzichten A1 Telekom Austria und der Angebotsadressat auf eine solche ordentliche Kündigung für die Dauer von 12 Kalendermonaten (Mindestvertragsdauer). Bei vorzeitiger Kündigung des Einzelvertrages durch den Angebotsadressaten innerhalb der Mindestvertragsdauer kommt nachträglich die Differenz auf das pauschalierte Herstellungsentgelt ohne Mindestvertragsdauer gemäß Anhang 4 zur Anwendung, welches A1 Telekom Austria dem Angebotsadressaten in Rechnung stellt.

Es steht dem Angebotsadressaten frei, unabhängig von allfälligen Mindestvertragsdauern für angebotsgegenständliche Einzelleistungen im (eigenen) Endkundenmarkt, Mindestvertragsdauern und Bindungsfristen für die auf Basis der angebotsgegenständlichen Leistungen entwickelten eigenen Produkte und Dienste mit seinem Endkunden zu vereinbaren. Festgehalten wird, dass A1 Telekom Austria diese Mindestvertragsdauern und/oder Bindungsfristen weder zu registrieren noch zu verwalten verpflichtet ist. Festgehalten wird, dass A1 Telekom Austria diese Mindestvertragsdauern und/oder Bindungsfristen weder zu registrieren noch zu verwalten verpflichtet ist.

## 10 Planungsrunden

### 10.1 Quartalsplanung

Die Vertragspartner vereinbaren vierteljährliche Planungsrunden abzuhalten, deren Termine einvernehmlich zum Beginn jedes Quartals festgesetzt werden. Im Rahmen der Planungsrunden erteilen die Vertragspartner einander alle nötigen Auskünfte und Informationen und kooperieren im Hinblick auf einen effizienten, raschen und möglichst reibungslosen künftigen Bestellungsprozess.

Ziel der Planung ist es, die zentralen Übergabepunkte (NÜP) sowie die Anzahl der an diesen Übergabepunkten anzuschaltenden Anbindungen und die Anzahl der direkten Verbindungen für eine A1 Telekom Austria- seitige Ressourcensteuerung voranzuplanen. Die hierzu autorisierten Personen des Angebotsadressaten sind im Anhang 2 zu nennen. Im Zuge der Annahme dieses Angebots durch den Angebotsadressaten werden auch die Ansprechpartner der A1 Telekom Austria für die Planungsrunden namhaft gemacht.

In der Planungsrunde werden Bestellmengen von angebotsgegenständlichen Leistungen je Netzübergabepunkt sowie direkte Verbindungen und allfällige Kündigungen einzelner Dienstleistungen für die Planungsperiode schriftlich protokolliert und vom Angebotsadressaten und A1 Telekom Austria bestätigt.

Über die Planung hinausgehende einlangende Bestellungen werden seitens A1 Telekom Austria als ungeplante Leistungen behandelt und gemäß den in den Anhängen (insb. Anhang 3 Punkt 2) genannten Fristen bearbeitet. Sofern ungeplante Leistungen über einen Zeitraum von zwei Quartalen die geplanten Leistungen um mehr als 50 % überschreiten, sind die Bereitstellungsfristen gemäß Anhang 3 Punkt 2 und die Regelungen zur Reduktion des Herstellungsentgelts bei Fristüberschreitung für die um mehr als 50 % über den geplanten Leistungen außerplanmäßigen Bestellungen nicht anwendbar.

Für den Fall, dass Anbindungs- und sonstige Vorbereitungsarbeiten größeren Ausmaßes (z.B. Grabungsarbeiten, Neuverlegung von LWL und dgl.) erforderlich sind, wird der Zeitplan zur Durchführung dieser Maßnahmen nach Maßgabe der Erfahrungen von A1 Telekom Austria gemeinsam in den Planungsrunden festgelegt. Diese Zahlen bilden die Grundlage für die interne Planung von A1 Telekom Austria.

Am Ende jeder Planungsrunde erfolgt eine schriftliche Bestätigung der erarbeiteten Ergebnisse durch die Vertragspartner.

Für Unterschreitungen der in den Quartalsplanungsrunden vereinbarten Bestellmengen durch den Angebotsadressaten um mehr als 10 % („Schwankungsbreite“) je beplante Pol- Einzugsbereich und NÜP verrechnet A1 Telekom Austria € 750,- je unterschrittenem Stück abzüglich der Schwankungsbreite.

Vom Angebotsadressat gegebenenfalls gewünschte Regelungen zur physischen Kollokation in den Räumlichkeiten von A1 Telekom Austria können gemäß Anhang 7 zu diesem Angebot gesondert vereinbart werden und sind von den Planungsrunden umfasst.

## 11 Technische Tests

Nach Annahme des Angebots sind im Rahmen der ersten Planungsrunden die erforderlichen technischen Abnahmetests zur Interworkingfunktionalität im Zuge des gemeinsam festgelegten Arbeits- und Testplanes zu fixieren.

Insbesondere bei technischen Erweiterungen von Netzübergabepunkten (zusätzliche STM1-Systeme am Übergabepunkt) gilt diese Vorgangsweise sinngemäß.

Jede bedeutsame Verzögerung in den durchzuführenden Arbeiten ist dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich nach ihrem Bekannt werden und unter Angabe der Gründe für die Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der nächstmögliche Fertigstellungstermin bekannt zu geben. Die Pläne sind entsprechend zu adaptieren und schriftlich fest zu halten.

Die Vertragspartner informieren einander über den Abschluss der Implementierungsphase bzw. die Bereitschaft, die Tests zu beginnen.

## 12 Entstörung

Konkrete Regelungen zur Entstörung finden sich im Anhang 8.

## 13 Wartung

A1 Telekom Austria behält sich aus Gründen notwendiger Wartungsarbeiten im öffentlichen Telekommunikationsnetz vor, Leistungen vorübergehend zu unterbrechen oder in ihrer Dauer zu begrenzen. Daraus resultierende Leistungsunterbrechungen werden bei der Berechnung der Entstörzeiten und der mittleren Verfügbarkeit nicht berücksichtigt.

### 13.1 Standardwartungsfenster

Das Standardwartungsfenster ist jener Zeitraum, welcher A1 Telekom Austria für die anfallenden Wartungsarbeiten im Netz zur Verfügung steht. Für Standardwartungen werden als Zeitfenster Montag bis Sonntag in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr des Folgetages festgelegt.

Wartungsarbeiten werden fünf Werktage vor Durchführung bekannt gegeben und so durchgeführt, dass es möglichst zu keiner Beeinträchtigung der davon betroffenen Dienstleistung kommt. Es wird von A1 Telekom Austria auf die Anforderungen des Angebotsadressaten im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten weitestgehend Rücksicht genommen.

### 13.2 Außerordentliches Wartungsfenster

Außerordentliche Wartungsfenster (das sind alle außerhalb des Standardwartungsfensters), welche betriebsnotwendig sind, werden mindestens fünf Werktage im Vorhinein bekannt gegeben. Es wird von A1 Telekom Austria auf Wünsche des Angebotsadressaten im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten weitestgehend Rücksicht genommen.

### 13.3 „Ad Hoc“ Wartungen

„Ad Hoc“ Wartungen, die wegen eines aufgetretenen Fehlers, der nicht im Verantwortungsbereich von A1 Telekom Austria gelegen ist, zur Behebung dringend notwendig sind (Gefahr im Verzug), werden sofort begonnen und der Angebotsadressat nach Möglichkeit sofort darüber informiert.

## 14 Entgelte, Zahlungsmodalitäten, Rechnungslegung

### 14.1 Grundsätzliches

Die Entgelte für die Inanspruchnahme der angebotsgegenständlichen Leistungen gliedern sich in einmalige Herstellungsentgelte, monatliche Entgelte und sonstige Entgelte. Herstellungsentgelte und monatliche Entgelte sind im Anhang 4 dieses Angebots geregelt. Die Sonstigen Entgelte werden gemäß Anhang 5 verrechnet. Dort nicht geregelte sonstige Entgelte werden nach Aufwand gemäß den jeweils gültigen Verrechnungssätzen von A1 Telekom Austria verrechnet.

Eine vom Angebotsadressaten zu vertretende Leistungseinstellung entbindet ihn nicht von seiner Pflicht zur Zahlung sämtlicher Entgelte.

Mit der Annahme dieses Angebotes werden dem Angebotsadressaten einmalig pauschal € 6.687,- verrechnet, insbesondere für

- Einrichtung, Betrieb und Wartung der Betreiberplattform
- Implementierung neuer Prozesse
- Adaption der EDV- Architektur

### 14.2 Zahlungsbedingungen

Das in Punkt 14.1 genannte Einmalentgelt bei Vertragsannahme wird dem Angebotsadressaten nach Vertragsabschluss gesondert in Rechnung gestellt.

#### 14.2.1 Herstellungsentgelte für Einzelverträge

Herstellungsentgelte werden mit einer der ersten auf die Inbetriebnahme folgenden Rechnungen verrechnet.

#### 14.2.2 Monatliche Entgelte für Einzelverträge

Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat. Monatliche Entgelte sind nach Ablauf des Tages, an dem die Leistung betriebsfähig bereitgestellt wurde, für den Rest des Monats anteilig zu bezahlen, wobei aus verrechnungstechnischen Gründen bei Erstrechnungsbislegung bis zu drei monatliche Entgelte zusammen vorgeschrieben werden können. Danach sind monatliche Entgelte jeweils für einen Kalendermonat im Voraus zu bezahlen.

Wird das Vertragsverhältnis beendet, so ist

- (a) ein volles monatliches Entgelt zu bezahlen, falls die Beendigung vor Ablauf von 30 Kalendertagen nach Beginn der Zahlungspflicht erfolgt,
- (b) das monatliche Entgelt bis zum Tag der Beendigung anteilig zu bezahlen, falls die Beendigung nach Ablauf von 30 Kalendertagen nach Beginn der Zahlungspflicht und während eines Kalendermonats erfolgt.

Sind Entgelte für Teile eines Monats zu ermitteln, so wird jeder Tag, für den eine Pflicht des Angebotsadressaten zur Bezahlung des monatlichen Entgelts besteht, mit einem Dreißigstel des monatlichen Entgelts berechnet.

#### 14.2.3 Sonstige Entgelte

Sonstige Entgelte sind grundsätzlich nach Erbringung der Leistung zu bezahlen.

### 14.3 Rechnungslegung

A1 Telekom Austria legt für den Angebotsadressaten eine einheitliche Verrechnungsnummer (Verrechnungskonto, Verrechnungsaccount) für alle Leistungen, welche aus der Annahme dieses Angebots resultieren, fest. A1 Telekom Austria ist berechtigt Rechnungsendbeträge auf volle 1 Cent aufzurunden. Im Zweifel werden Zahlungen auf die älteste Schuld angerechnet. Erfolgt die Zahlung ohne Angabe des Zahlungszwecks, so wird die Zahlung auf die älteste Schuld angerechnet. Erfolgt die Zahlung nicht mit Originalbeleg und ohne Angabe des Verrechnungsmerkmals, so tritt die Schuldbefreiende Wirkung der Zahlung erst mit Zuordnung der Zahlung ein.

A1 Telekom Austria ist berechtigt, bei Vertragsende bestehende Guthaben des Angebotsadressaten auch bei anderen zwischen A1 Telekom Austria und dem Angebotsadressaten bestehenden Vertragsverhältnissen zu verrechnen. Ist eine Gutschrift nicht möglich, so werden Guthaben nicht in bar ausbezahlt, sondern nur auf ein vom Angebotsadressaten der A1 Telekom Austria bekannt gegebenes Konto überwiesen.

### 14.4 Umsatzsteuer

Die Entgelte verstehen sich stets (sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt) als Nettoentgelte exklusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern sich aus den anzuwendenden Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht in Österreich ergibt, wird die Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt.

### 14.5 Fälligkeit

Die Entgeltforderungen werden mit Zugang der Rechnung fällig. Der Rechnungsbetrag muss spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, unabhängig von der gewählten Zahlungsart und unter Angabe des Verrechnungsmerkmals, auf dem in der Rechnung angegebenen Konto von A1 Telekom Austria gutgeschrieben sein.

### 14.6 Einsprüche

Rechnungen können vom Angebotsadressaten binnen sechs Wochen ab Rechnungslegung schriftlich bei A1 Telekom Austria, Vertrieb Wholesale, Lassallestraße 9, 1020 Wien beeinsprucht werden. Nicht beeinspruchte Beträge müssen jedenfalls bezahlt werden.

Der Einspruch muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Angaben zum Angebotsadressaten,
- Rechnungsnummer und Verrechnungsaccount,
- Eindeutige Bezeichnung der betroffenen Leistung,
- Einspruch und Einspruchsbegründung,
- Ansprechpartner des Angebotsadressaten

A1 Telekom Austria prüft die beeinspruchte Rechnung unverzüglich und informiert den Angebotsadressaten über das Ergebnis.

### 14.7 Zahlungsart

Grundsätzlich wird der A1 Telekom Austria vom Angebotsadressaten der Einzug von Forderungen nach dem Einzugsermächtigungsverfahren ermöglicht. Wird der A1 Telekom Austria ein solcher Einzug von Forderungen nach dem Einzugsermächtigungsverfahren nicht ermöglicht, so ist A1 Telekom Austria berechtigt, für jede Rechnung ein Bareinzahlungsentgelt, in der Höhe von € 2,08 zu verlangen. Die Pflicht zur Entrichtung allfälliger Überweisungskosten und aller aus der Vertragserrichtung

erwachsenden Kosten und Gebühren sowie die damit verbundene Anzeigeverpflichtung treffen den Angebotsadressaten.

### **14.8 Verzugszinsen**

Die Höhe der Verzugszinsen liegt 5 v.H. über dem Basiszinssatz. Die Verzugszinsen werden nach Ablauf von zwei Monaten nach Fälligkeit kapitalisiert.

### **14.9 Mahnspesen**

Pro ausgestellter Mahnung werden € 45,- als Mahnspesen verrechnet.

### **14.10 Aufrechnungsverbot**

Dem Angebotsadressaten ist es nicht gestattet, eigene Forderungen außerhalb der auf diesem Angebot basierenden Verträge und beanspruchte Rechnungsbeträge mit Forderungen von A1 Telekom Austria außerhalb der auf diesem Angebot basierenden Verträge gegen zu rechnen.

## **15 Bonitätsprüfung**

A1 Telekom Austria ist berechtigt, alle nötigen Angaben über die Identität sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Angebotsadressaten durch Vorlage von amtlichen Dokumenten zu fordern, die zur Beurteilung der Bonität erforderlichen Angaben einzuholen bzw. abzuverlangen und den Nachweis für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis zu überprüfen.

## **16 Sicherstellung von Forderungen gegenüber dem**

### **Angebotsadressaten**

A1 Telekom Austria ist jederzeit berechtigt, die Erbringung von Leistungen, welche im Nachhinein verrechnet werden, von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Diese möglichen Sicherheitsleistungen richten sich nach dem jeweils gültigen Voice Interconnection Zusammenschaltungsvertrag/-anordnung, wobei bei einer Akonto-Zahlung die Zinsen in Höhe des aktuellen EURIBOR bei dreimonatiger Laufzeit mit einem Aufschlag von 1 % zur Verrechnung gelangen.

## **17 Einstellung der angebotenen Leistungen gegenüber dem**

### **Angebotsadressaten**

#### **17.1 Wegen Zahlungsverzuges**

Kommt der Angebotsadressat mit Zahlungsverpflichtungen, welche aus diesem Vertrag resultieren, in Verzug, so kann A1 Telekom Austria angebotsgegenständliche Leistungen verweigern, insbesondere die Erbringung von Leistungen gegenüber dem Angebotsadressaten einstellen (Sperrung). Der beabsichtigten Sperrung hat eine schriftliche Mahnung durch einen eingeschriebenen Brief samt 14-tägiger Nachfristsetzung (Datum des Postaufgabestempels) unter Androhung der beabsichtigten Sperrung voranzugehen. A1 Telekom Austria ist betreffend etwaiger Forderungen Dritter, die aufgrund der Sperrung entstehen, vom Angebotsadressaten schad- und klaglos zu halten.

## 17.2 Aus anderen Gründen

Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Kommunikationsnetzes von A1 Telekom Austria, insbesondere der Netzintegrität, ist A1 Telekom Austria berechtigt, unter Abwägung der erforderlichen und gelindesten Maßnahmen, die technisch notwendig und wirtschaftlich vertretbar sind, eine sofortige (Teil-)Einstellung der betroffenen angebotsgegenständlichen Leistungen vorzunehmen. Der Angebotsadressat wird darüber unverzüglich, nach Möglichkeit zuvor, informiert. Bei Situationen, die nicht ein sofortiges Handeln erfordern, ist vor einer Einstellung der angebotsgegenständlichen Leistungen eine gemeinsame Erörterung der Sachlage durchzuführen.

Falls der Angebotsadressat, dessen Angestellte, dessen Erfüllungsgehilfen oder dessen Endkunden oder sonstige der Sphäre des Angebotsadressaten zuzählenden Personen Handlungen setzen, die geeignet sind, die Netzintegrität zu beeinträchtigen sowie im Fall einer missbräuchlichen Verwendung der angebotsgegenständlichen Leistungen ist A1 Telekom Austria ebenfalls zur Einstellung der angebotsgegenständlichen Leistungen berechtigt.

## 17.3 Wiederaufnahme der Leistungen

A1 Telekom Austria wird die angebotsgegenständlichen Leistungen wieder uneingeschränkt bereitstellen, sobald die Gründe für die Einstellung und deren Folgen entfallen und die Kosten der Einstellung sowie der Wiederaufnahme der Leistungen vom Angebotsadressaten zur Gänze beglichen sind. Die Kosten sind vom Angebotsadressaten nicht zu begleichen, wenn die Einstellung durch A1 Telekom Austria unberechtigt erfolgt ist oder der Angebotsadressat nachweist, dass ihm in seinem Verantwortungsbereich (hiervon sind auch Endkunden mit umfasst) kein Verschulden an der Einstellung und deren Folgen vorzuwerfen ist.

# 18 Haftung

## 18.1 Allgemeine Haftung

A1 Telekom Austria und der Angebotsadressat haften einander nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorene Daten und sonstige Folgeschäden begrenzt auf einen Betrag von maximal € 1,500.000,- exkl. USt. pro schädigendem Ereignis, jedoch maximal € 7,500.000,- exkl. USt. pro Jahr der Schadensverursachung.

## 18.2 Sonstige Haftungsfälle

Für sonstige Haftungsfälle (Personenschäden, Verletzung von geistigem Eigentum, etc.) richtet sich die Haftung sowohl von A1 Telekom Austria als auch die des Angebotsadressaten nach dem Gesetz. Beide haften einander nicht für Schäden aus der Nichterfüllung vertraglicher Pflichten, wenn diese Nichterfüllung auf Umstände zurückzuführen ist, welche völlig außerhalb des Einflusses des jeweiligen Partners liegen, wie z.B. höhere Gewalt, Naturereignisse, Krieg oder Aufruhr.

A1 Telekom Austria übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch eine allenfalls erforderliche aber nicht erteilte behördliche Bewilligung, Genehmigung, Konzession, Zustimmung und dergleichen Dritten entstehen.

A1 Telekom Austria trifft jedenfalls keinerlei Haftung resultierend aus dem Rechtsverhältnis zwischen Angebotsadressat und seinem Endkunden.

## **19 Angebotsannahme, Rahmenvertragsdauer, Kündigung, Vertragsanpassung**

### **19.1 Annahme dieses Angebots**

Der Angebotsadressat nimmt gegenständliches Angebot mittels firmenmäßiger Unterfertigung der Annahmeerklärung gemäß Anhang 2 und eingeschriebener Übermittlung des Originals an A1 Telekom Austria, Vertrieb Wholesale - National Sales, Lassallestraße 9, 1020 Wien an. Ein solcher Rahmenvertrag kommt durch schriftliche Rückbestätigung durch A1 Telekom Austria, wirksam mit dem dort schriftlich vermerkten Datum, zustande.

### **19.2 Vertragsdauer eines auf Basis dieses Angebots geschlossenen Rahmenvertrags**

Ein durch Angebotsannahme im Sinne des Punktes 19.1 zustande gekommener Rahmenvertrag gilt auf unbestimmte Zeit.

Der Rahmenvertrag endet jedoch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, automatisch, wenn der Angebotsadressat die Anforderungen gemäß Punkt 1 dieses Angebots nicht erfüllt. Es kommt zu einer Leistungseinstellung gemäß Punkt 17 dieses Angebots.

### **19.3 Ordentliche und außerordentliche Kündigung eines auf Basis dieses Angebots geschlossenen Rahmenvertrages**

#### **19.3.1 Ordentliche Kündigung**

Ein auf Grundlage dieses Angebots und der korrespondierenden Annahme geschlossener Rahmenvertrag kann vom Angebotsadressaten jeweils zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

Sofern der Angebotsadressat mit Ausspruch der Kündigung den ausdrücklichen Wunsch nach Fortführung der Vertragsbeziehung über den Kündigungstermin hinaus, wenngleich unter geänderten Bedingungen, äußert, und diese vorgebracht und begründet werden, so erbringen die Vertragspartner die angebotsgegenständlichen Leistungen zu den bestehenden Bedingungen weiter, bis zum Abschluss einer Vereinbarung bzw. einer angebotsgegenständliche Leistungen regelnden Anordnung der zuständigen Regulierungsbehörde. Punkt<sup>o</sup> 19.5.2 bleibt davon jedoch unberührt.

#### **19.3.2 Außerordentliche Kündigung**

A1 Telekom Austria und der Vertragspartner sind jedoch berechtigt, sowohl den Rahmenvertrag als auch Einzelverträge mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer sechstägigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief aus wichtigem Grund zu kündigen, insbesondere wenn

- dem Kündigenden eine weitere Erbringung der Leistungen aus technischen oder betrieblichen Gründen, die er nicht selbst verursacht hat und die nicht ein Fall höherer Gewalt gemäß Punkt 18.2 dieses Angebots sind, unzumutbar ist;
- der Vertragspartner mit Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Fälligkeit und einmaliger schriftlicher Nachfristsetzung von 14 Tagen im Verzug ist. Nicht umfasst von diesem außerordentlichen Kündigungsgrund sind berechtigte und hinreichend nachgewiesene Einsprüche gegen offene Forderungen;
- der Vertragspartner die Sicherheitsleistung gemäß Punkt 16 dieses Angebots trotz Nachfristsetzung von sieben Tagen nicht erbringt;

- der jeweils andere die Verpflichtungen aus diesem Vertrag schwerwiegend verletzt, sodass die Fortsetzung für den Kündigenden unzumutbar wird und die Vertragsverletzung und deren Folgen nicht binnen 30 Tagen nach Aufforderung durch eingeschriebenen Brief des Verletzten beseitigt hat;
- der Angebotsadressat eine, wie unter Punkt 7.3 dieses Angebots angeführte, hervorgerufene Beeinträchtigung des Netzes von A1 Telekom Austria trotz Aufforderung und Setzung einer entsprechenden Nachfrist nicht abstellt;
- über das Vermögen des jeweils anderen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckender Masse abgelehnt wird oder
- die Voraussetzungen für eine Leistungseinstellung gemäß Punkt 8 dieses Vertrages vorliegen.

## **19.4 Fristbeginn**

Die Berechnung des Fristbeginns richtet sich bei Kündigungen jeglicher Art jeweils nach dem Datum des Einlangens bei A1 Telekom Austria, Vertrieb Wholesale - National Sales, Lassallestraße 9, 1020 Wien.

## **19.5 Anpassung der auf Basis dieses Angebotes geschlossenen Verträge**

### **19.5.1 Anpassung an Entscheidungen der Regulierungsbehörde**

Liegt eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde vor, deren Rechtskraft sich zwar nicht unmittelbar auf den auf diesem Angebot basierenden Verträgen und den Angebotsadressaten erstreckt, die aber Fragen von angebotsgegenständlichen Leistungen betreffen, so kann jeder Vertragspartner eine Anpassung der auf diesem Angebot basierenden Verträge entsprechend der Entscheidung der Regulierungsbehörde verlangen. Kommt über die Anpassung keine Einigung zu Stande, so steht es jedem Vertragspartner frühestens nach dem Verstreichen einer Frist von sechs Wochen frei, die Regulierungsbehörde anzurufen.

Wird die Entscheidung der Regulierungsbehörde, aufgrund der eine Anpassung erfolgte, durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aufgehoben, so wird die Anpassung rückwirkend beseitigt.

### **19.5.2 Sonstige Anpassungen**

A1 Telekom Austria kündigt dem Angebotsadressaten, unbeschadet der Regelungen im Punkt<sup>o</sup> 4, ein neues „Angebot der A1 Telekom Austria betreffend Wholesale Mietleitungen“ mindestens zwei Monate vor Wirksamwerden schriftlich an. Damit gelten bestehende Vertragsverhältnisse zwischen A1 Telekom Austria und dem Angebotsadressaten betreffend angebotsgegenständliche Leistungen als einvernehmlich zum Inhalt des neuen „Angebots der A1 Telekom Austria betreffend Wholesale Mietleitungen“ angepasst. Bringt der Angebotsadressat binnen 14 Kalendertagen schriftlich begründete Änderungswünsche zum neuen „Angebot der A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft betreffend Wholesale Mietleitungen“ vor, nehmen die Vertragspartner unverzüglich Verhandlungen auf. Wenn und insoweit binnen sechs Wochen ab Einlangen eines mit Gründen versehenen Änderungswunsches des Angebotsadressaten bei A1 Telekom Austria keine Einigung erfolgt, kann der Angebotsadressat die Regulierungsbehörde vor Wirksamkeitszeitpunkt mit einem Antrag betreffend Anordnung einer Nachfolgeregelung anrufen, andernfalls die bestehenden Vertragsverhältnisse als einvernehmlich zum Inhalt des neuen „Angebots der A1 Telekom Austria betreffend Wholesale Mietleitungen“ angepasst gilt. Diese Anordnung der Regulierungsbehörde oder eine allfällig vor der Regulierungsbehörde erfolgte Einigung ersetzt rückwirkend den zum Inhalt des neuen „Angebots der A1 Telekom Austria betreffend Wholesale Mietleitungen“ angepassten Verträge und zwar mit Zeitpunkt des Wirksamwerdens der einvernehmlichen Anpassung.

## 20 Geheimhaltung

### 20.1 Umfang

A1 Telekom Austria und der Angebotsadressat verpflichten sich, alle Tatsachen, Informationen und Daten, die den jeweils anderen betreffen und für diesen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen und die ihm wegen des Abschlusses oder der Durchführung der angebotsgegenständlichen Leistungen bekannt wurden, als vertraulich und geheim zu behandeln.

Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Tatsachen, Informationen und Daten, die zum allgemeinen Stand der Technik gehören, von der Regulierungsbehörde aufgrund der jeweils geltenden Rechtslage veröffentlicht wurden oder ohne Zutun und Verschulden des Geheimhaltungsverpflichteten sonst öffentlich zugänglich oder bekannt sind. Keine Vertraulichkeitsverpflichtung besteht gegenüber der Regulierungsbehörde, doch sind geheimhaltungspflichtige Umstände als solche zu kennzeichnen.

### 20.2 Dauer

Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des gegenständlichen Rechtsverhältnisses für zehn Kalenderjahre weiter. Sie endet jedoch, wenn und soweit der Geheimhaltung unterliegende Tatsachen, Informationen oder Daten ohne Zutun des Geheimhaltungsverpflichteten allgemein bekannt wurden oder der Geheimhaltungsberechtigte Tatsachen, Informationen oder Daten selbst nicht mehr vertraulich behandelt.

### 20.3 Entbindung

Eine Entbindung von der Geheimhaltungsverpflichtung durch den jeweils anderen ist nur in Schriftform möglich.

### 20.4 Verwertungsverbot

Jede Verwertung von Informationen, Tatsachen und Daten oder deren Weitergabe zu anderen Zwecken als der Erfüllung von Pflichten oder Ausübung von Rechten aus diesem Rechtsverhältnis sind verboten.

### 20.5 Keine Rechte an Informationen

Weder A1 Telekom Austria noch der Angebotsadressat sind berechtigt, allein aus der Kenntnis der Informationen und Daten des anderen Rechte an diesen Informationen und Daten abzuleiten.

### 20.6 Erforderliche Maßnahmen

A1 Telekom Austria und der Angebotsadressat haben alle geeigneten Vorkehrungen zum Schutz und zur gesicherten Verwahrung aller Daten und Informationen im Sinne des Punktes 20 dieses Angebots sowie auch hinsichtlich der ihnen im Zusammenhang mit der Erfüllung und Abwicklung der aus diesem Angebot bekannt gewordenen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des jeweils anderen zu treffen.

A1 Telekom Austria und der Angebotsadressat haben befasste Mitarbeiter in geeigneter und nachweislicher Form zur Geheimhaltung zu verpflichten und diese auch auf die sich aus den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergebenden Pflichten aufmerksam zu machen.

A1 Telekom Austria und der Angebotsadressat verpflichten sich für den Fall, dass sie sich in vereinbarungskonformer Weise zur Erbringung einer vertraglichen Leistung Dritter bedienen, die Geheimhaltungspflicht auch diesen zu überbinden.

## **20.7 Pauschalierter Schadenersatz**

Soweit A1 Telekom Austria oder der Angebotsadressat erwiesenermaßen eine Geheimhaltungspflicht verletzen, sind sie verpflichtet, unabhängig von der Geltendmachung einer darüber hinausgehenden Schadenersatzforderung durch den Verletzten, einen pauschalierten Schadenersatz von € 40.000,- je Verletzungshandlung binnen Monatsfrist nach Aufforderung durch den jeweils anderen an diesen zu bezahlen.

## **20.8 Weitergabe von vertraulichen Informationen an Behörden und Gerichte**

Verpflichtungen zur Offenlegung bzw. Auskunftserteilung aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen werden hiervon nicht berührt. Jede derartige Weitergabe ist dem jeweils anderen unverzüglich anzuzeigen.

# **21 Gewerbliche Schutzrechte - Geistiges Eigentum**

## **21.1 Altschutzrechte**

Dieses Angebot und daraus resultierende Verträge lassen die rechtliche Situation hinsichtlich der gewerblichen Schutzrechte und des geistigen Eigentums von A1 Telekom Austria und vom Angebotsadressaten - wie sie zum Zeitpunkt der Annahme des Angebots bestehen - unberührt.

## **21.2 Neuschutzrechte**

Hinsichtlich der Erfindungen von Dienstnehmern des Angebotsadressaten, soweit sie den Gegenstand dieses Angebots und daraus resultierender Verträge betreffen und während deren Dauer erfolgen, werden sowohl A1 Telekom Austria als auch der Angebotsadressat die gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitnehmererfindungen unbeschränkt für sich in Anspruch nehmen.

Sind an Erfindungen Dienstnehmer beider beteiligt (Gemeinschaftserfindungen), so stehen diese Erfindungen mit den darauf angemeldeten und erteilten Schutzrechten sowohl A1 Telekom Austria als auch dem Angebotsadressat gemeinschaftlich zu, andernfalls demjenigen allein, dessen Dienstnehmer der Erfinder ist (Einzelerfindungen).

Bei Gemeinschaftserfindungen ist jeder verpflichtet, an einer Anmeldung der Erfindung zum Schutzrecht mitzuwirken oder alle Rechte daraus an den anderen abzutreten.

# **22 Änderung von Verträgen**

Sämtliche Änderungen von Verträgen, die auf diesem Angebot basieren, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Unterfertigung durch A1 Telekom Austria und den Angebotsadressaten; dies gilt auch für ein Abgehen von dem Erfordernis der Schriftform. Auch ein Verzicht auf vertragliche Rechte kann nur schriftlich erfolgen.

# **23 Anzeigepflichten, Zugang von Erklärungen**

Der Angebotsadressat wird A1 Telekom Austria über die Änderungen seines Firmenwortlauts, sowie jede Änderung seiner Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle, Änderung seiner Rechtsform, seiner Firmenbuchnummer oder sonstiger - für die Abwicklung angebotsgegenständlicher Leistungen wesentlicher - Tatsachen sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung, schriftlich informieren.

Gibt der Angebotsadressat eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen nicht

zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen von A1 Telekom Austria gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, als wären sie an die vom Angebotsadressaten zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle gesandt worden.

## 24 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen der aus diesem Angebot resultierenden Verträge unwirksam sein bzw. werden oder undurchführbar sein bzw. werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Teile einer solchen Bestimmung oder der übrigen Bestimmungen des Vertrages. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen werden einvernehmlich durch wirksame oder durchführbare Bestimmungen ersetzt, die in ihrem technischen und wirtschaftlichen Gehalt den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen möglichst nahe kommen.

Analoges gilt schließlich auch für den Fall, dass einzelne Bestimmungen des Angebots und der daraus resultierenden Verträge durch eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde, die vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts nicht mehr anfechtbar sind, oder durch eine rechtskräftige Entscheidung ordentlicher Gerichte für ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar befunden werden. In diesem Fall werden A1 Telekom Austria und der Angebotsadressat diese Bestimmung einvernehmlich binnen angemessener Frist ersetzen, soweit diese nicht durch rechtskräftige Entscheidung, Verordnung oder Gesetz näher bestimmt ist.

## 25 Anzuwendendes Recht, Rechtsnachfolge, Anlagen

### 25.1 Anzuwendendes Recht

Die Rechtswirksamkeit, Auslegung und Erfüllung der aus diesem Angebot resultierenden Verträge unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss von UN-Kaufrecht und IPRG.

Für Streitigkeiten aus diesen Verträgen hat das sachlich zuständige Gericht in Wien die ausschließliche Zuständigkeit.

### 25.2 Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten eines aus diesem Angebot resultierenden Vertrages gehen auf etwaige Gesamtrechtsnachfolger über.

Weder A1 Telekom Austria noch der Angebotsadressat sind berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen, das Rechtsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus an einen Dritten abzutreten.

Allerdings sind die Abtretungen von Rechten und Pflichten sowie deren gesamthafte Überbindung und Übertragung an Konzerngesellschaften im Sinne des § 15 AktG und des § 115 GmbHG von beiden insbesondere an österreichische Gesellschaften von beherrschten Unternehmensgruppen, auch ohne schriftliche Zustimmung möglich.

Abtretungen sind dem jeweils anderen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Die Regelungen zur automatischen Beendigung gemäß Punkt 19.2 in Folge mangelhaften Vorliegens der Anforderungen an den Angebotsadressaten gemäß Punkt 1 bleiben davon unberührt.

## 26 Anhänge

Alle Anhänge gelten als integrierte Bestandteile des Angebots und daraus resultierender Verträge. Im Fall von Widersprüchen zwischen den Anhängen und dem Hauptteil gehen die Regelungen in den Anhängen vor.

**Übersicht über die Anhänge:**

Anhang 1 Definitionen und Abkürzungen

Anhang 2 Annahmeerklärung

Anhang 3 Anbindungen über NÜP und direkte Verbindungen

Anhang 4 Entgelte

Anhang 5 Sonstige Leistungen

Anhang 6 Betreiberplattform

Anhang 7 Physische Kollokation

Anhang 8 Entstörung

Anhang 9 Migration von bestehenden digitalen Übertragungswegen auf Wholesale Mietleitungen

# Anhang 1

## Definitionen und Abkürzungen

### 1 Abkürzungen

ETR	ETSI Technical Report
ETS	European Telecommunications Standard
ETSI	European Telecommunications Standards Institute
FC/PC	Fiber Connection / Physical Contact
HVt	Hauptverteiler
ITU	International Telecommunication Union
ITU-T	International Telecommunication Union - Telekommunikation
kbit/s	Kilobit pro Sekunde
Mbit/s	Megabit pro Sekunde
n	Anzahl (natürliche Zahl)
NAP	Netzabschlusspunkt
NÜP	Netzübergangspunkt
ÖVE	Österreichischer Verband für Elektrotechnik
PoI	Point of Interconnection
PoP	Point of Presence
SDH	Synchrone Digitale Hierarchie
STM1	Synchron Transfer Model Level 1
VC	Virtual Container

## 2 Definitionen

Anschlussbereich	Geographischer Bereich, in dem Anschlüsse des Telekommunikationsnetzes der A1 Telekom Austria an einer Schaltstelle bzw. an einem HVt angeschlossen sind.
NÜP	Netzübergabepunkt im jeweiligen Pol- Standort.
Physische Kollokation	Entgeltliche Nutzung von Räumen, in den durch A1 Telekom Austria benützten Räumlichkeiten bzw. Gebäuden, in denen auch der Pol untergebracht ist.
Pol-Einzugsbereich	Alle dem jeweiligen Pol zugeordneten Anschlussbereiche bzw. Ortsnetze von A1 Telekom Austria.
Störung	Als Störung gilt eine Beeinträchtigung der Funktion der angebotsgegenständlichen Leistungen, die bei der Störungsmeldestelle gemeldet wird.
Übergabeverteiler	Anschalteiste für die mechanische Schnittstelle, an der die angebotsgegenständlichen Leistungen der A1 Telekom Austria (inkl. Verbindungskabel) enden und Ende des Verantwortungsbereiches von A1 Telekom Austria.
Verbindungskabel LWL	LWL- Kabelverbindung zwischen Telekom ÜT und Übergabeverteiler des Angebotsadressaten im Kollokationsraum innerhalb desselben Gebäudes.
Werktag	Montag bis Freitag mit Ausnahme von Feiertagen. Der 24.12. und der 31.12. gelten nicht als Werktage.





# Anhang 3

## Anbindungen über NÜP und direkte Verbindungen

### 1 Leistung

#### 1.1 Anbindungen über NÜP

A1 Telekom Austria stellt her und überlässt den Angebotsadressaten die Anbindungen innerhalb ihres Telekommunikationsnetzes im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten für Verbindungen zwischen dem mit dem Angebotsadressaten vereinbarten Netzübergabepunkt und den inländischen Standorten seiner Endkunden oder ihm zuzurechnender Standorte innerhalb desselben Pol- Einzugsbereiches bzw. derselben Landeshauptstadt.

Anbindungen sind dauernd bereitgestellte festgeschaltene Verbindungen ohne Ersatzschaltung mit digitalen (bandbreitenabhängig elektrischen oder optischen) Schnittstellen mit den unter Punkt 3.1 dieses Anhangs angeführten Bitraten und Schnittstellenbedingungen für den Endkundenstandort oder ihm zuzurechnender Standorte und den Netzübergabepunkt des Angebotsadressaten.

Diese Anbindungen werden mit den unten angegebenen Bitraten aus dem jeweiligen Pol-Einzugsbereich oder derselben Landeshauptstadt am jeweiligen Netzübergabepunkt (NÜP) über ein STM1-Übertragungssystem gekoppelt und dem Angebotsadressaten in einer gemeinsamen Schnittstelle G.957 mit Rahmenstruktur G.707 übergeben. Bei Bedarf kann das STM1-Übergabesystem als STM4-Übergabesystem ausgeführt werden. Es werden im STM4-Signalrahmen jedoch 4\*STM1-Signalrahmen übertragen.

#### 1.1.1 Netzübergangspunkte/Koppelungspunkte

A1 Telekom Austria bietet die Netzübergabepunkte (NÜP) an Pol- Standorten für die zugehörigen geographischen Einzugsbereiche laut jeweils gültiger Fassung der Voice- Interconnection Zusammenschaltungsvereinbarung/- anordnung (Anhang 13a) an. Stattdessen kann auf Wunsch des Angebotsadressaten der Netzübergabepunkt vom POI- Standort an einen in der Cityliste (siehe Anhang 4) liegenden A1 Telekom Austria- Netzknoten im jeweiligen POI- Einzugsbereich verlegt werden.

Innerhalb von Landeshauptstädten mit mehreren POI Einzugsbereichen können alle Leistungen auch an einem gemeinsamen NÜP in dieser Stadt übergeben werden.

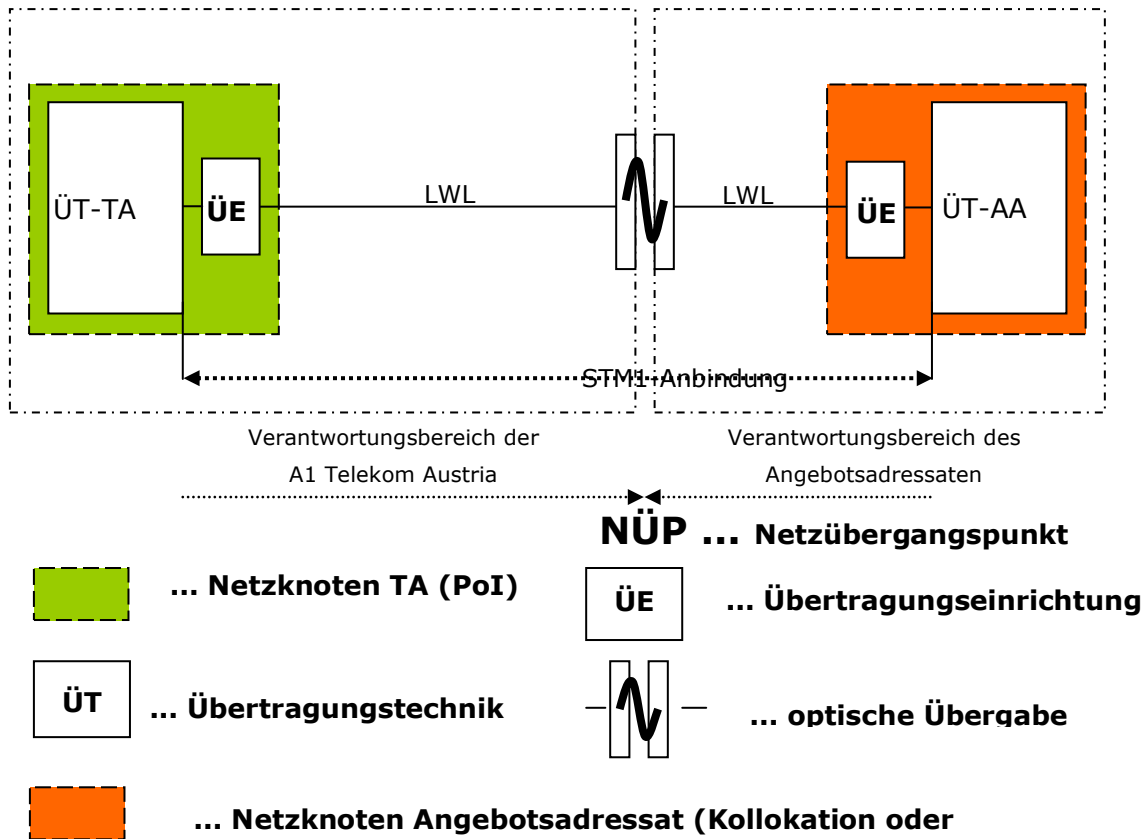
Auf Wunsch des Angebotsadressaten können innerhalb des jeweiligen Pol Einzugsbereiches bzw. innerhalb derselben Landeshauptstädte mit mehreren Pol's:

A: Einzelne Anbindungen mit Bitraten von 64 kbit/s bis 2 Mbit/s und außerhalb der Ortsnetzgrenzen der neun Landeshauptstädte 34 Mbit/s am NÜP auf ein STM1-System gekoppelt werden. Weiters außerhalb der Ortsnetzgrenzen der neun Landeshauptstädte Anbindungen mit 155 Mbit/s direkt übergeben werden.

B: an im Anhang 4 definierten Citytarifstädten Anbindungen mit Bitraten von 64 kbit/s bis 34 Mbit/s auf jeweils ein STM1-System gekoppelt und im Netz der A1 Telekom Austria zum NÜP geführt werden.

C: Einzelne Anbindungen mit Bitraten von 64 kbit/s bis 1024 kbit/s an Netzknoten der A1 Telekom Austria auf jeweils ein E1 System gekoppelt (siehe Punkt 2.2 dieses Anhangs) und im Netz der A1 Telekom Austria zum vereinbarten NÜP (siehe litera A) oder STM1 Koppelungspunkt (siehe litera B) weitergeführt werden.

Die Übergabe von Anbindungen am NÜP ist im folgenden Bild dargestellt:



## 1.2 Direkte Verbindungen

A1 Telekom Austria stellt her und überlässt den Angebotsadressaten die direkten Verbindungen innerhalb ihres Telekommunikationsnetzes im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten für Verbindungen zwischen den inländischen Standorten seiner Endkunden oder ihm zuzurechnender Standorte.

Direkte Verbindungen sind dauernd bereitgestellte im Netz von A1 Telekom Austria fest durchgeschaltete Verbindungen ohne Ersatzschaltung mit digitalen (bandbreitenabhängig elektrischen oder optischen) Schnittstellen. Es gelten für beide Endstellen die in dieser Leistungsbeschreibung unter Punkt<sup>o</sup> 3.2.1 angeführten Bitraten und Schnittstellenbedingungen für den Endkundenstandort.

## 2 Herstellung einer Anbindung oder direkten Verbindung

### 2.1 an Endkunden- oder dem Angebotsadressaten zuzurechnenden Standorten

A1 Telekom Austria installiert an jedem inländischen Endpunkt in Absprache mit dem Angebotsadressaten an einer geeigneten und für eine allfällige Entstörung leicht zugänglichen Stelle eine Anschalteinrichtung als Abschluss der Anbindung oder direkten Verbindung (Netzabschlusspunkt), die durch eine Verbindung mit einem von A1 Telekom Austria definierten Abschluss (Kabelausmündung) des bereits bestehenden Teiles des Telekommunikationsnetzes von A1 Telekom Austria verbunden ist. Die technische Ausführung bleibt A1 Telekom Austria überlassen.

Die räumliche Ausstattung an diesem Standort liegt zur Gänze im Verantwortungsbereich des Angebotsadressaten. Dies gilt ebenfalls für etwaige Zutrittsberechtigungen zu den fernmeldetechnischen Einrichtungen von A1 Telekom Austria an diesem Standort.

Die Herstellung und Bereitstellung der Anbindung oder direkten Verbindung insbesondere die Leitungsführung im Telekommunikationsnetz von A1 Telekom Austria erfolgt entsprechend den bei A1 Telekom Austria zur Zeit der Ausführung geltenden Regeln für die Standardinstallation (wie nachfolgend beschrieben).

Liegt der Standort in einem erhöht blitzgefährdeten Gebiet oder ist eine Beeinflussung durch Fremdspannung zu erwarten, werden von A1 Telekom Austria (soweit erforderlich) Schutzmaßnahmen gegen Beeinflussungen durch Fremdspannungen getroffen. Ist der Einbau eines Überspannungsschutzes erforderlich, hat der Angebotsadressat eine Potentialausgleichsleitung und soweit notwendig, einen 230V Stromanschluss bereitzustellen. In diesem Fall sind Ventilableiter in die Netzstromversorgung bei der Gebäudeeinführung (z.B. Hausanschlusssicherungskasten) durch ein konzessioniertes Elekrounternehmen zu installieren.

Wird innerhalb von Gebäuden die Führung der Anbindung oder direkten Verbindung in Verrohrungen oder Kabelkanälen gewünscht oder ist dies aus anderen nicht von A1 Telekom Austria zu vertretenden Gründen erforderlich (z.B. Auflage des Verfügungsberechtigten), so sind vom Angebotsadressaten die entsprechenden Verrohrungen oder Kabelkanäle bereitzustellen. Die Anbindung oder direkte Verbindung darf aus sicherheitstechnischen Gründen nicht mit anderen Leitungen (z.B. elektrischen Leitungen) gemeinsam in einer Verrohrung oder in einem Rohrzug eines Kabelkanals untergebracht werden.

Wird außerhalb von Gebäuden eine unterirdische Führung der Anbindung oder direkten Verbindung gewünscht oder ist dies aus anderen nicht von A1 Telekom Austria zu vertretenden Gründen erforderlich (z.B. Auflage der Gemeinde), so ist vom Angebotsadressaten eine entsprechende Verrohrung beizustellen oder es sind vom Angebotsadressaten die Kosten für die unterirdische Führung zusätzlich zu tragen.

Kann die Anbindung oder direkte Verbindung zur Gänze oder in Teilstrecken nicht von A1 Telekom Austria bereitgestellt werden, so ist die Benützung von privaten Fernmeldekabeln (Übertragungswegen) möglich, sofern die angeführten technischen Werte und Schnittstellenbedingungen eingehalten werden. Es obliegt dem Angebotsadressaten, die entsprechenden Vereinbarungen mit dem Inhaber solcher Übertragungswege abzuschließen und dafür zu sorgen, dass die Übertragungswege ständig betriebsbereit gehalten werden.

Ist die Bereitstellung der Anbindung oder direkten Verbindung unter Verwendung des bereits bestehenden Teiles des Telekommunikationsnetzes von A1 Telekom Austria zum Zeitpunkt des Einlangens der Bestellung möglich, so erfolgt die betriebsfähige Bereitstellung der Anbindung oder direkten Verbindung für die im Rahmen der Planungsrundern gemäß Punkt<sup>o</sup> 10 des Hauptteiles vereinbarten Leistungen innerhalb von zwei Kalendermonaten, für die ungeplanten Leistungen innerhalb von drei Kalendermonaten nach Vorliegen aller vom Angebotsadressaten zu erbringenden Voraussetzungen. Sind für die Herstellung der Anbindungen oder direkten Verbindungen Grabungsarbeiten erforderlich, so verlängert sich diese Frist um den für die Durchführung dieser Arbeiten notwendigen Zeitraum.

## **2.2 an der Netzübergabe des Angebotsadressaten (NÜP)**

Anbindungen aller angeführten Bitraten werden ausschließlich aus dem jeweiligen POI-Einzugsbereich am jeweiligen vereinbarten Netzübergabepunkt dem Angebotsadressaten auf einem STM1-SDH-Übertragungssystem in einer gemeinsamen optischen Schnittstelle nach ITU-T G.957, Rahmenstruktur nach ITU-T G.707 übergeben.

Kapazität des STM1 Übertragungssystems:

Anbindungen mit Bitraten von 64 kbit/s - 1024 kbit/s können jeweils bis zu einer Summenbitrate von 1984 kbit/s (E1-Signalrahmen ZS 1-31 vorkonzentriert und in die Rahmenstruktur des STM1-Signals gekoppelt und in einer von den 63 möglichen VC12-Lagen (Pos. 1 - 63) übergeben werden.

Wahlweise kann das STM1-Übertragungssystem mit Anbindungen mit unterschiedlichen Bitraten beschalten werden. Anbindungen mit einer Bandbreite von 34 Mbit/s verringern jeweils die mögliche Kapazität um 21 aufeinander folgende VC12-Lagen beginnend bei Pos 1, 22 oder 43, je nachdem in welcher VC3-Lage (Pos 1 - 3) das 34-Mbit-Signal in den Signalrahmen gekoppelt wird.

Für die die Kapazität des STM1-Signals übersteigenden Anbindungen können nach Bedarf weitere STM1-SDH-Übertragungssysteme für den Angebotsadressaten eingerichtet werden. Auf Wunsch können diese Übertragungssysteme auch in einem gemeinsamen STM4-Übertragungssystem eingerichtet werden.

### 3 Überlassung einer Anbindung oder direkten Verbindung

A1 Telekom Austria überlässt dem Angebotsadressaten Anbindungen oder direkte Verbindungen mit den unten angeführten Bitraten, mit den angegebenen Schnittstellen und der angegebenen Verfügbarkeit. Die angegebenen ITU-T Empfehlungen beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.

#### 3.1 Bitraten von Anbindungen und direkten Verbindungen

Übertragungsbitrate	Nutzbitrate	Schnittstelle / Rahmenstruktur <sup>1)</sup>
64 kbit/s	64 kbit/s	2 Mbit/s G.703/704 <sup>2)</sup> oder X.21
128 kbit/s	128 kbit/s	2 Mbit/s G.703/704 <sup>2)</sup> oder X.21
256 kbit/s	256 kbit/s	2 Mbit/s G.703/704 <sup>2)</sup> oder X.21
512 kbit/s	512 kbit/s	2 Mbit/s G.703/704 <sup>2)</sup> oder X.21
1024 kbit/s	1024 kbit/s	2 Mbit/s G.703/704 <sup>2)</sup> oder X.21
1984 kbit/s	1984 kbit/s	2 Mbit/s G.703/704 <sup>2)</sup> oder X.21
2048 kbit/s	2048 kbit/s <sup>3)</sup>	G.703 / unstrukturiert oder X.21
34 Mbit/s <sup>4)</sup>	34,368 Mbit/s	G.703
155 Mbit/s <sup>4)</sup>	150,336 Mbit/s (VC-4)	elektrisch G.703 oder optisch G.957/G.707

1) Gemäß ITU-T Empfehlung

2) Zeitschlitzbelegung nur zusammenhängend von 1 beginnend möglich

3) Störungseingrenzungen bei Nutzbitrate 2048 kbit/s sind nur nach Unterbrechung des Betriebes der Anbindung möglich.

4) Nicht verfügbar für terminierende Segmente innerhalb der neun Landeshauptstädte (Wien, Graz, Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt, St. Pölten, Bregenz, Eisenstadt; innerhalb der bestehenden Ortsnetzgrenzen).

## 3.2 Schnittstellenbedingungen

### 3.2.1 für den Endkunden- oder dem Angebotsadressaten zuzurechnenden

#### Standort

Übertragungsbitrate	Servicequalität <sup>1)</sup> (Bitfehlerrate)	Schnittstelle <sup>1)</sup>
64 kbit/s bis 1984 kbit/s	G.821	Elektrisch: G.703 Mechanisch: Steckdose D-Sub 9polig nach DIN 41652 oder RJ45-Kat5 Kabel: symmetrisch, 4adrig geschirmt (120 Ohm)
2048 kbit/s	G.826	X.21: elektrisch V.11 Mechanisch: Steckdose D-Sub 15polig nach ISO 4903
34 Mbit/s <sup>2)</sup>	G.826	Elektrisch: G.703 Kabel: unsymmetrisch 75 Ohm Mechanisch: Koaxiale Buchse 1.6/5.6 nach DIN 4729
155 Mbit/s <sup>2)</sup>	G.826	Elektrisch: G.703 Kabel: unsymmetrisch 75 Ohm Mechanisch: Koaxiale Buchse 1.6/5.6 nach DIN 4729 Optisch: G.957 Mechanisch: FC/PC Singlemode

1) Gemäß ITU-T Empfehlung

2) Nicht verfügbar für terminierende Segmente innerhalb der neun Landeshauptstädte (Wien, Graz, Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt, St.Pölten, Bregenz, Eisenstadt; innerhalb der bestehenden Ortsnetzgrenzen)

### 3.2.2 am Netzübergabepunkt (NÜP) des Angebotsadressaten

Übertragungsbitrate	Servicequalität <sup>1)</sup> (Bitfehlerrate)	Schnittstelle <sup>1)</sup>
155 Mbit/s (622 Mbit/s)	G.826	Optisch: G.957 Mechanisch: FC/PC Singlemode ITU-T G.707 für die Multiplexstruktur

1) Gemäß ITU-T Empfehlung

## 3.3 Verfügbarkeit

### 3.3.1 Anbindungen

Für Anbindungen beträgt die mittlere Verfügbarkeit 99,6 v. H. im Jahresdurchschnitt. Dem Angebotsadressaten steht im Rahmen der definierten Verfügbarkeit zu jedem Zeitpunkt die volle

Datenübertragungsrate zur Verfügung. Die Verfügbarkeit wird immer auf den Zeitraum eines Kalenderjahres bezogen.

### 3.3.2 Direkte Verbindungen

Für direkte Verbindungen beträgt die mittlere Verfügbarkeit 99,0 v. H. im Jahresdurchschnitt. Dem Angebotsadressaten steht im Rahmen der definierten Verfügbarkeit zu jedem Zeitpunkt die volle Datenübertragungsrate zur Verfügung. Die Verfügbarkeit wird immer auf den Zeitraum eines Kalenderjahres bezogen.

## 4 Zusätzliche Leistungen

A1 Telekom Austria erbringt folgende zusätzliche Leistungen jeweils nach Vereinbarung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten gegen gesondertes Entgelt nach gesonderter Vereinbarung:

Auf Wunsch des Angebotsadressaten kann der Netzübergabepunkt zum PoP (Anbindung PoP) des Angebotsadressaten im Netz von A1 Telekom Austria (über Infrastruktur von A1 Telekom Austria) durchgeschaltet werden, wobei die Entgelte laut Anhang 4 Punkt° 2.4 (Anbindung PoP und PoP-Anbindung pro km) zur Anwendung kommen.

Auf Wunsch des Angebotsadressaten können innerhalb des jeweiligen Pol- Einzugsbereiches einzelne Anbindungen im Netz der A1 Telekom Austria in Städten, entsprechend der im Anhang 4 definierten Citytarifstädte, auf ein STM1-Übertragungssystem (Koppelung und Abschnitt bis NÜP pro km) zusammengekoppelt und zum Netzübergabepunkt des Angebotsadressaten geführt werden.

Auf Wunsch des Angebotsadressaten können Anbindungen über NÜP und direkte Verbindungen mit alternativen Bitraten (siehe Punkt° 3.1 dieses Anhangs) nachgefragt werden.

Auf Wunsch des Angebotsadressaten können Schutzmassnahmen an Endkunden- oder dem Angebotsadressaten zuzurechnenden Standorten und an den Netzübergaben des Angebotsadressaten (NÜP) geplant und angeboten werden

Auf Wunsch des Angebotsadressaten können erweiterte Serviceleistungen bezüglich hoher Leistungsverfügbarkeit und kurzer Entstörzeit entsprechend den Regelungen des „Service Übertragungswege“ unter [www.A1.net](http://www.A1.net) in der jeweils geltenden Fassung erbracht werden. Für Anbindungen gilt jedoch auch bei Business und Business Plus die Verfügbarkeit gemäß Punkt° 3.3.1 dieses Anhangs.

Auf Wunsch des Angebotsadressaten können erweiterte Serviceleistungen bezüglich schnellerer Leistungsbereitstellung entsprechend den Regelungen der „Expressherstellung Übertragungswege“ unter [www.A1.net](http://www.A1.net) in der jeweils geltenden Fassung erbracht werden. Dieses Service steht für geplante und ungeplante Leistungen zur Verfügung.

# Anhang 4

## Entgelte

Maßgeblich für die Abrechnung der in Anspruch genommenen angebotsgegenständlichen Leistungen sind die hier geregelten Entgelte in € ohne Umsatzsteuer (Nettoentgelte). Für Entgelte nach Aufwand gilt die Liste für sonstige Dienstleistungen (siehe Anhang 5).

Auf angebotsgegenständliche Leistungen finden keinerlei Rabatte oder Preisnachlässe Anwendung.

### 1 Entgeltregelungen für Herstellungen

Für die Herstellung von Wholesale Mietleitungen ist ein Herstellungsentgelt zu bezahlen. Dieses ist grundsätzlich abhängig von der Bindungsdauer pauschaliert.

#### 1.1 Herstellungsentgelte für Anbindungen

Für neu zu verlegende Leitungsabschnitte zwischen der Kabelausmündung und dem Endpunkt der Anbindung werden die entsprechenden Vorleistungen (sämtliche Hilfs-, Grabungs- und Wiederherstellungsarbeiten für die Verlegung), falls diese nicht vom Angebotsadressaten erbracht wurden, nach Aufwand abgerechnet.

#### 1.2 Herstellungsentgelte für STM1-Übergabesystem am Netzübergabepunkt

Für die Errichtung eines STM1-Übergabesystems (Netzübergabepunktes) am jeweiligen Pol ist ein einmaliges pauschaliertes Einrichtungsentgelt zu bezahlen. Erfolgt die Durchschaltung des STM1-Übergabesystems zum Standort des Angebotsadressaten (PoP) über A1 Telekom Austria- Infrastruktur wird ein zusätzliches Einrichtungsentgelt verrechnet. Falls für die Durchschaltung zum Angebotsadressaten (PoP) Leitungs- (Kabel)-abschnitte neu verlegt werden müssen, werden die entsprechenden Vorleistungen (sämtliche Hilfs-, Grabungs- und Wiederherstellungsarbeiten für die Verlegung), falls diese nicht vom Angebotsadressaten erbracht wurden, nach Aufwand abgerechnet.

#### 1.3 Herstellungsentgelte für direkte Verbindungen

Für die Herstellung von direkten Verbindungen gelten sinngemäß dieselben Regeln wie für die Anbindungen, jedoch wird das Herstellungsentgelt für beide Endpunkte verrechnet.

#### 1.4 Tabelle Herstellungsentgelte

Nr.	Leistung	Entgelt bei Mindestvertragsdauer ein Jahr	Entgelt ohne Mindestvertragsdauer
1	Herstellung am Endkundenstandort oder einem dem Angebotsadressaten zuzurechnenden Standort		
1.1	Pauschale, einmalig		
1.1.1	Übertragungsbitrate 64 kbit/s - 1024 kbit/s	350,-	700,-
1.1.2	Übertragungsbitrate 1088 kbit/s - 2048 kbit/s	750,-	1500,-
1.1.3	Übertragungsbitrate 34 Mbit/s, 155 Mbit/s	750,-	1500,-
1.3	Vorleistungen für neu zu verlegende Leitungsabschnitte	nach Aufwand	
2	Einrichtung STM1-Übergabesystem am NÜP (jeweils im Pol- Einzugsbereich)		
2.1	Pauschale, einmalig	750,-	1500,-
2.2	Zusätzliche Pauschale f. Durchschaltung zum PoP auf A1 Telekom Austria- Infrastruktur	750,-	1500,-
2.3	Vorleistungen für neu zu verlegende Leitungsabschnitte	nach Aufwand	

## 2 Monatliche Entgelte

Für die Überlassung von Wholesale Mietleitungen ist ein monatliches Entgelt zu bezahlen. Dieses Entgelt setzt sich grundsätzlich aus entfernungsabhängigen und fixen Anteilen (Access) zusammen.

Die entfernungsabhängigen Entgelte richten sich nach der Luftlinienentfernung zwischen den Netzknoten der A1 Telekom Austria, denen die Standorte des Angebotsadressaten zugeordnet sind. Bei entfernungsabhängigen Entgelten wird der Tarifierung die in vollen Kilometern ausgedrückte Leitungslänge zugrunde gelegt, wobei Teile von Kilometern als volle Kilometer gelten.

Der Citytarif gilt, wenn sich beide Netzknoten in einem oder auch in demselben der in der Cityliste angeführten Ortsnetze befinden. Ansonsten gilt der Standardtarif.

### 2.1 Anbindungen

Für die Überlassung von Anbindungen ist ein monatliches Entgelt zu bezahlen. Die Höhe des fixen Anteiles (Access) ist von der Bitrate abhängig. die Höhe des entfernungsabhängigen Entgeltes ist von der Tarifart (City- oder Standardtarif), der Leitungslänge und der Übertragungsgeschwindigkeit abhängig. Bei Anbindungen gilt der Citytarif, wenn sich der Endkundenstandort der Anbindung in

einem unter Punkt<sup>o</sup>2.5 dieses Anhangs angeführten Ortsnetze befindet. Ansonsten gilt der Standardtarif. Für Anbindungen, deren Endpunkte am vereinbarten NÜP oder an einem der Netzknoten in den Citytarifstädten im Pol- Einzugsbereich, in dem die Koppelung erfolgt, angeschaltet sind, entfällt der leitungslängenabhängige Betrag. Für Anbindungen, deren Endpunkte an anderen Netzknoten der A1 Telekom Austria angeschaltet sind, berechnet sich die Leitungslänge aus der Luftlinienentfernung zwischen diesen Netzknoten und dem Netzknoten, in dem die Anbindungen im Pol- Einzugsbereich auf das STM1-System oder bei Bitraten 64 kbit/s - 1024 kbit/s auf das E1-Signal gekoppelt werden.

Netzknoten der A1 Telekom Austria sind Vermittlungsstellen oder andere gleichrangige Standorte im Telekommunikationsnetz der A1 Telekom Austria. Die A1 Telekom Austria wendet für die Anschaltung der Endpunkte von Anbindung zu einem bestimmten Netzknoten ein einheitliches Verfahren an. Dieser Netzknoten wird auf Anfrage von den Stellen der A1 Telekom Austria während deren Öffnungszeiten bekannt gegeben.

## 2.2 STM1 - Übertragungssystem am Netzübergabepunkt, Kopplung E1

Für die Überlassung des STM1-Übergabesystems (Koppelung und NÜP) ist ein monatliches Entgelt zu bezahlen. Erfolgt die Koppelung bereits in einer in der Citytarifliste angeführten Stadt (bzw. einem Netzknoten innerhalb eines Ortsnetzes einer Pol- Stadt), die im Pol- Einzugsbereich liegt, so wird zusätzlich das von der Leitungslänge abhängige Entgelt nach Citytarif für 155 Mbit/s verrechnet. Die Leitungslänge errechnet sich aus Luftlinienentfernung des „Koppel-Netzknoten“ zum jeweiligen NÜP. Ebenso wird für die Weiterschaltung des Netzübergabepunktes zum PoP des Angebotsadressaten ein PoP- Anbindungsentgelt und falls der PoP des Angebotsadressaten außerhalb des HV Anschlussbereiches in dem der NÜP liegt, ein entfernungsabhängiges Entgelt nach City- oder Standardtarif verrechnet. Der Citytarif gilt dann, wenn sich der PoP in einem der in der Cityliste angeführten Ortsnetze befindet.

Für die Weiterschaltung der E1-Koppelung zum NÜP oder STM1-Koppelpunkt ist ein monatliches Entgelt zu bezahlen. Erfolgt die Koppelung in einem Netzknoten einer in der Citytarifliste angeführten Stadt, so wird das von der Leitungslänge abhängige Entgelt nach Citytarif verrechnet. Ansonsten gilt der Standardtarif. Die Leitungslänge errechnet sich aus Luftlinienentfernung des „Koppel-Netzknoten“ zum jeweiligen NÜP oder STM1-Koppelpunkt.

## 2.3 Direkte Verbindungen

Für die Überlassung von direkten Verbindungen ist ein monatliches Entgelt zu bezahlen. Die Höhe des fixen Entgeltes (Access) ist von der Bitrate abhängig und wird pro Endpunkt verrechnet. Die Höhe des entfernungsabhängigen Entgeltes ist von der Tarifart (City- oder Standardtarif), der Leitungslänge und der Übertragungsgeschwindigkeit abhängig. Der Citytarif gilt, falls sich beide Endpunkte in einem unter Punkt<sup>o</sup>2.5 dieses Anhangs angeführten Ortsnetze befinden.

Für direkte Verbindungen, deren Endpunkte denselben Netzknoten der A1 Telekom Austria zugeordnet sind, entfällt der leitungslängenabhängige Betrag. Für direkte Verbindungen, deren Endpunkte verschiedenen Netzknoten der A1 Telekom Austria zugeordnet sind, berechnet sich die Leitungslänge aus der Luftlinienentfernung zwischen diesen Netzknoten.

Netzknoten der A1 Telekom Austria sind Vermittlungsstellen oder andere gleichrangige Standorte im Telekommunikationsnetz der A1 Telekom Austria. Die A1 Telekom Austria wendet für die Anschaltung der Endpunkte von direkten Verbindungen zu einem bestimmten Netzknoten ein einheitliches Verfahren an. Dieser Netzknoten wird auf Anfrage von den Stellen der A1 Telekom Austria während deren Öffnungszeiten bekannt gegeben.

## 2.4 Tabelle Monatliche Entgelte

Koppelung, Netzübergabepunkt, Weiterschaltung zum NÜP oder PoP (STM1)						
		Koppelung	Netzübergabe NÜP <sup>1)</sup>	Anbindung PoP	Abschnitt bis NÜP oder PoP- Anbindung pro km	
					bis 10 km	über 10 km
Citytarif		1295,40	624,75	1476,60	147,59	147,44
Standardtarif		1295,40	624,75	1479,60	690,20	492,60

1) Entfällt bei Anbindung PoP durch A1 Telekom Austria

Koppelung E1-Signalrahmen, Weiterschaltung zum NÜP					
		Koppelung	Abschnitt bis NÜP oder STM1-Koppelpunkt pro km		
			bis 10 km	über 10 - 50 km	über 50 km
Citytarif		122,54	9,64	9,63	9,61
Standardtarif		122,54	43,48	28,96	9,64

Citytarif für Anbindungen und Verbindungen				
	Access	Abschnitt bis 10 km pro km	Abschnitt 11 - 50 km pro km	Abschnitt über 50 km pro km
64 kbit/s	49,38	11,85	4,93	0,98
128 kbit/s	49,38	17,77	5,92	1,97
256 kbit/s	54,14	17,71	7,86	3,92
512 kbit/s	77,62	15,52	7,75	5,80
1024 kbit/s	101,69	13,55	7,74	7,72
2048 kbit/s	144,69	9,64	9,63	9,61
34 Mbit/s <sup>2)</sup>	721,05	72,07	71,99	71,84
155 Mbit/s <sup>2), 3)</sup>	1476,60	147,59	147,44	147,14

2) Nicht verfügbar für terminierende Segmente innerhalb der neun Landeshauptstädte (innerhalb der bestehenden Ortsnetzgrenzen)

3) Bei 155 Mbit/s Anbindungen entfällt das Entgelt für Koppelung

Standardtarif für Anbindungen und Verbindungen				
	Access	Abschnitt bis 10 km pro km	Abschnitt 11 - 50 km pro km	Abschnitt über 50 km pro km
64 kbit/s	49,48	11,87	4,94	0,99
128 kbit/s	49,48	19,78	7,91	1,97
256 kbit/s	54,25	29,58	9,85	3,93
512 kbit/s	77,78	34,01	17,48	5,82
1024 kbit/s	101,90	38,80	23,26	7,74
2048 kbit/s	144,99	43,48	28,96	9,64
34 Mbit/s	722,55	337,05	240,55	72,05
155 Mbit/s <sup>3)</sup>	1479,60	690,20	492,60	147,54

3) Bei 155 Mbit/s Anbindungen entfällt das Entgelt für Koppelung

## 2.5 Für den Citytarif relevante Ortsnetze

Bundesland	Fernsprechortsnetz
Burgenland	Eisenstadt, Güssing, Mattersburg, Oberpullendorf, Oberwart
Kärnten	Feldkirchen, Hermagor, Klagenfurt, Oberdrauburg, Spittal/Drau, St. Veit/Glan, Villach, Völkermarkt, Wolfsberg
Nieder-österreich	Amstetten, Baden, Bruck/Leitha, Hollabrunn, Horn, Krems, Mistelbach, Mödling, Neunkirchen, St. Pölten, Waidhofen/Thaya, Wr. Neustadt, Zwettl
Oberösterreich	Bad Ischl, Braunau, Freistadt, Gmunden, Kirchdorf, Linz, Ried, Steyr, Vöcklabruck, Wels
Salzburg	Bischofshofen, Hallein, Radstadt, Salzburg, Straßwalchen, Zell/See
Steiermark	Bruck/Mur, Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Gleisdorf, Graz, Hartberg, Judenburg, Knittelfeld, Leibnitz, Leoben, Liezen, Mürzzuschlag, Trieben, Wildon
Tirol	Imst, Innsbruck, Kufstein, Landeck, Lienz, Reutte, Schwaz, Telfs, Wattens, Wörgl
Vorarlberg	Bludenz, Bregenz, Dornbirn, Feldkirch
Wien	Wien

# Anhang 5

## Sonstige Leistungen

### 1 Entgelte nach Aufwand

Soweit für die Berechnung der Entgelte nach Aufwand keine auf Durchschnittskostensätzen beruhende Pauschale festgesetzt ist, gilt für die Berechnung der erwachsenden Kosten folgendes:

Die erwachsenden Kosten umfassen die Kosten für das Material, die Arbeitskosten und die Transportkosten. Zu den erwachsenden Kosten gehören auch Kosten für Arbeiten, die im Auftrag der A1 Telekom Austria von Dritten geleistet werden (Unternehmerleistungen).

Für die Arbeitskosten bei A1 Telekom Austria kommen die Verrechnungssätze laut Standardangebot „Zusammenschaltungsvertrag“ gemäß Anhang 8 (abrufbar unter [www.A1.net](http://www.A1.net)) zur Anwendung. Die Zeiten für die Wege gelten als Arbeitszeit. Bruchteile einer Arbeitsstunde werden auf volle Viertelstunden nach oben gerundet.

Die Kosten für das Material, das verwendet wird, werden aufgrund des handelsüblichen Preises berechnet.

Für die Beförderung von Material und technischen Einrichtungen werden die notwendigen Transportkosten nach Stunden- oder Kilometersätzen berechnet.

### 2 PoP-/ Endkundenanbindung

Sind für die Herstellung über die in Anhang 4 definierten Herstellungspauschalen zusätzliche Leistungen erforderlich (z.B. Grabung), werden diese nach Aufwand verrechnet.

### 3 Endstellenverlegung, Bitraten- und Schnittstellenänderung

#### 3.1 Endstellenverlegung auf neue Adresse

Für eine Endstellenverlegung auf eine neue Adresse wird das einmalige Herstellungsentgelt bezogen auf eine einjährige Bindung der betreffenden Dienstleistung laut Anhang 4 verrechnet.

#### 3.2 Interne Endstellenverlegung

Für eine Endstellenverlegung mit gleich bleibender Adresse wird das einmalige Herstellungsentgelt bezogen auf eine einjährige Bindung der betreffenden Dienstleistung laut Anhang 4 verrechnet.

#### 3.3 Änderung der Endkundenschnittstelle

Für die Änderung einer Endkundenschnittstelle wird eine Pauschale pro Endstelle von € 350,- unabhängig von der Bitrate verrechnet.

#### 3.4 Änderung der Übertragungsbitrate zwischen 64 kbit/s und 2 Mbit/s

Für die Änderung der Übertragungsbitrate, jedoch nur bezogen auf Dienstleistungen mit Bitraten zwischen 64 kbit/s und 2 Mbit/s, wird eine Pauschale von € 350,- pro Kundenendstelle verrechnet. Kann die Änderung der Übertragungsbitrate ohne zusätzlichen technischen Aufwand (kein Tausch vom Endgerät) durchgeführt werden, wird eine Pauschale von € 150,- pro Kundenendstelle verrechnet. Ist

für die Änderung der Übertragungsbitrate eine Änderung des Übertragungsmediums (wie z.B. von Kupfer- auf LWL- Access) erforderlich, dann gilt diese Änderung als eine Neuherstellung.

### **3.5 Änderung der Übertragungsbitrate über 2 Mbit/s**

Eine Änderung der Übertragungsbitrate auf eine Dienstleistung über 2 Mbit/s, wird wie eine Neuherstellung verrechnet.

### **3.6 Verlegung der Endkundenanbindung am NÜP (Änderung der Position im VC4)**

Für Änderungen der Übergabepositionen einzelner Anbindungen im VC4 im Koppelabschnitt bzw. am NÜP wird ein einmaliges pauschaliertes Umschaltungsentgelt in Höhe von € 150,- verrechnet.

# Anhang 6

## Betreiberplattform

Für die Bestellabwicklung der angebotsgegenständlichen Leistungen steht dem Angebotsadressaten eine Onlinebestellplattform in deutscher Sprache zur Verfügung.

Nach Annahme des Angebots werden dem Angebotsadressaten der Link sowie Berechtigungen (Usernamen und Ersteinstiegspasswörter) für die Bestellplattform für den in der Annahmeerklärung bekannt gegebenen Ansprechpartner für die Bestellabwicklung übermittelt.

A1 Telekom Austria übernimmt keinerlei Haftung für die unberechtigte Verwendung von Usernamen und Einstiegspasswörtern.

Die Bedienung des Web- Frontend ist der Benutzerdokumentation, die mit den Passwörtern übermittelt wird, zu entnehmen.

# Anhang 7

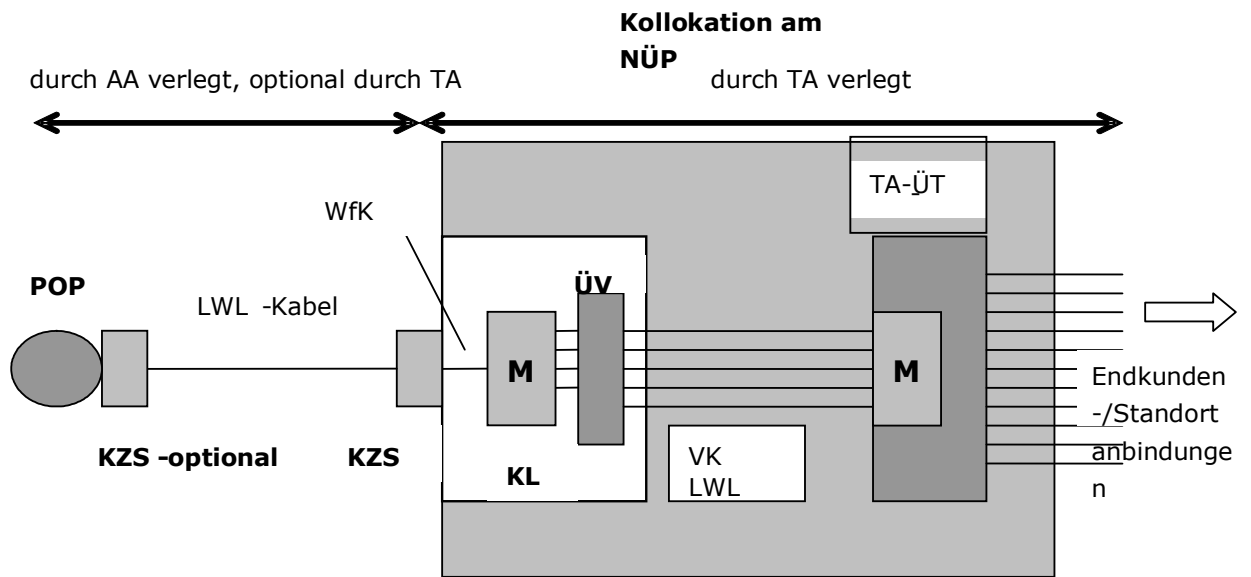
## Physische Kollokation

Es gelten die Regelungen über physische Kollokation laut Entbündelungsanordnung/-vereinbarung in der jeweils gültigen Fassung, mit folgenden Modifikationen:

- Die Mindestflächenregelung gem. Anhang 6 der Entbündelungsanordnung/-vereinbarung kommt für die ausschließliche Nutzung von angebotsgegenständlichen Leistungen nicht zur Anwendung.
- Bestehende Kollokationen des Angebotsadressaten können für angebotsgegenständliche Leistungen mitbenützt werden, sofern ausreichend Raum- und sonstige erforderliche Ressourcen zur Verfügung stehen.
- Kollokationsersatzvarianten können - bei Erfüllung folgender Voraussetzungen - benützt werden:
  - Klimatisierung/Heizung/Lüftung des Kollokationsraumes ist von A1 Telekom Austria in der Art bzw. soweit zur Verfügung zu stellen, dass eine Einhaltung der A1 Telekom Austria-internen Richtlinien über die klimatischen Bedingungen für Übertragungstechnik gewährleistet wird (ETS 300.019-1-3).
  - Für einen störungsfreien Betrieb der A1 Telekom Austria- Einrichtungen bezüglich des Blitz- und Überspannungsschutzes sind vom Angebotsadressaten am Standort geeignete Maßnahmen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8049-1 zu treffen.
  - Für einen störungsfreien Betrieb der Telekom-Einrichtungen bezüglich der Störaussendung und der Störfestigkeit sind vom Angebotsadressaten am Standort Vorkehrungen bzw. geeignete Maßnahmen für den Einsatz von Einrichtungen gemäß EN 55022 - Klasse A, sowie der harmonisierten Normen im Sinne der Richtlinie des Rates 89/336/EWG bzw. der Richtlinie des Rates 1999/5/EG zu treffen.

Für die optische Übergabe des STM1-Übergabesystems ist zwischen Kollokationsraum und ÜT- A1 Telekom Austria (oder VhT) ein LWL- Verbindungskabel notwendig. Dieses LWL- Verbindungskabel ist analog nach den Regeln der Kollokation bei Entbündelung (Kupfer-Verbindungskabel Kollokationsraum-VhT) zu bestellen.

Skizze für Kollokation bei WS-Mietleitungen:



AA: Angebotsadressat

KZS: Kabelzusammenschaltung AA-A1 Telekom Austria

KL: Kollokationsraum

LWL: Lichtwellenleiter

M: Multiplexer oder anderes übertragungstechnisches System

POP: Point of Presence des AA

TA: A1 Telekom Austria

ÜV: Übergabeverteiler

VK: Verbindungskabel

WfK: Weiterführungskabel

# Anhang 8

## Entstörung

Der Angebotsadressat hat Störungen von angebotsgegenständlichen Dienstleistungen unverzüglich der Störungsmeldestelle bei A1 Telekom Austria anzuzeigen und die Entstörung umgehend zu ermöglichen, wobei insbesondere auf Verlangen von A1 Telekom Austria der Zutritt zu den von ihr zur Verfügung gestellten Einrichtungen ermöglicht werden muss.

A1 Telekom Austria wird mit der Behebung von Störungen an angebotsgegenständlichen Dienstleistungen innerhalb der Regelentstörungszeit ohne schuldhaftes Verzögerung beginnen und die Entstörung innerhalb der Regelentstörungszeit in längstens zwölf Stunden ohne schuldhaftes Verzögerung beenden. Regelentstörungszeit ist die Zeit von 08:00 bis 17:00 Uhr an Werktagen. Der Samstag gilt nicht als Werktag. Entstörungen außerhalb der Regelentstörungszeit und Entstörungen zu besonderen Bedingungen führt A1 Telekom Austria jeweils nach Vereinbarung und gegen gesondertes Entgelt (Sonstige Entgelte siehe Anhang 5) durch, wobei vor der Entstörung auf die Entgeltspflicht hingewiesen wird.

Sofern auf Wunsch des Angebotsadressaten erweiterte Serviceleistungen entsprechend den Regelungen des „Service Übertragungswege“ in der jeweils geltenden Fassung gemäß Anhang 3, Punkt 4 in Anspruch genommen werden, gelten die darin vereinbarten Regelungen.

### 1 Berechnungsgrundsätze für die mittlere Verfügbarkeit der Übertragung des Kundensignals zwischen den Netzabschlusspunkten

Zur Berechnung der mittleren Verfügbarkeit für angebotsgegenständliche Leistungen wird ein Beobachtungszeitraum von einem Kalenderjahr herangezogen. Bei einer Leistung, deren Lebenszyklus im laufenden Kalenderjahr beginnt oder endet, beginnt oder endet mit diesem Datum der Beobachtungszeitraum.

Höhere Gewalt, angekündigte Wartungsarbeiten innerhalb der vereinbarten Wartungsfenster sowie Fremdverzögerungen bei der Entstörung werden nicht bei der Verfügbarkeitsberechnung berücksichtigt.

#### 1.1 Störungsrelevantes Ereignis

Als störungsrelevante Ereignisse werden nur solche herangezogen, die in Form einer Störungsmeldung des Angebotsadressaten an die zuständige Stelle der A1 Telekom Austria gemeldet werden und die zu einer Einschränkung in der Nutzung der zugesicherten Dienstleistung führen.

#### 1.2 Berechnung der Entstörzeit auf Seite A1 Telekom Austria

Als Entstörzeit gilt der Zeitraum zwischen der Eröffnung des Trouble Ticket (TT) im Managementsystem der A1 Telekom Austria (Uhrzeit TT von A1 Telekom Austria) und dem Abschluss der Störungsbehebung (Uhrzeit TT von A1 Telekom Austria Status „beheben“). Der Angebotsadressat wird in Form einer Gutmeldung informiert. Eventuelle Verzögerungszeiten bei der Entstörung, wie in Punkt 1.3 dieses Anhangs geregelt, werden in der Berechnung der Entstörzeit nicht berücksichtigt.

### **1.3 Fremdverzögerung**

Fremdverzögerungen sind Verzögerungszeiten, welche die Entstörungen beeinflussen und vom Angebotsadressaten oder Dritten, die dem Angebotsadressaten zu Vertragsleistungen verpflichtet sind oder sonst wie zugerechnet werden können, verursacht werden.

### **1.4 Störungsmeldung**

Der Angebotsadressat meldet einen Störfall an die Störungsmeldestelle der A1 Telekom Austria (Carrier Service Center, Tel. +43179515-1115).

### **1.5 Ungerechtfertigte Störungsmeldung**

Für einen von Angebotsadressaten gemeldeten Störfall, welcher nachweislich im Bereich des Angebotsadressaten oder eines Dritten, der dem Angebotsadressaten zu Vertragsleistung verpflichtet ist oder sonst wie zugerechnet werden kann, zu vertreten ist und der keine faktische Fehlfunktion im Leistungsbereich der A1 Telekom Austria zugrunde liegt, wird dem Angebotsadressaten jeweils ein Pauschalbetrag von € 550,- (exkl. USt.) in Rechnung gestellt. Entsprechend denselben Regeln ist der Angebotsadressat berechtigt, A1 Telekom Austria für jenen Aufwand, der dem Angebotsadressaten durch eine unrichtige Zuweisung der Störungsverantwortlichkeit an ihn durch A1 Telekom Austria entsteht, je Geschäftsfall einen Pauschalbetrag von € 550,- (exkl. USt.) in Rechnung zu stellen.

Herrscht keine Übereinstimmung über das Vorliegen einer gerechtfertigten Störungsmeldung durch den Angebotsadressaten, oder gibt es eine überproportionale Häufung von Fehlalarmen, vereinbaren die Vertragspartner die Klärung in einem Schlichtungsgespräch zu versuchen. Kann im Rahmen dieses Gespräches ebenfalls keine Einigung erzielt werden, so können die Vertragspartner den ordentlichen Rechtsweg beschreiten.

## Anhang 9

# Migration von bestehenden digitalen Übertragungswegen auf Wholesale Mietleitungen

Als bestehende digitale Übertragungswege gelten alle digitalen Übertragungswege, die A1 Telekom Austria für den jeweiligen Angebotsadressaten vor dem Zeitpunkt des Migrationswunsches in Betrieb genommen hat.

## 1 Voraussetzungen seitens des Angebotsadressaten

- Der Angebotsadressat ist Inhaber des digitalen Übertragungsweges.
- Sofern Mindestvertragsdauern auf den bestehenden digitalen Übertragungswegen bestehen, gelten diese nach der Migration für die Wholesale Mietleitungen weiter. Vorzeitige Kündigungen durch den Angebotsadressaten berechtigen A1 Telekom Austria zur einmaligen Verrechnung von Restentgelten.
- Die zur Migration vorgesehenen digitalen Übertragungswege werden nicht im Rahmen eines Corporate Networks, eines Projekts oder einer sonstigen Gesamtlösung erbracht.
- Bei A1 Telekom Austria bestehen keine offenen Forderungen gegen den Angebotsadressaten im Zusammenhang mit digitalen Übertragungswegen.
- Der digitale Übertragungsweg ist in Betrieb und dem Angebotsadressaten übergeben.

## 2 Bestelleingabe

Der Angebotsadressat bestellt mittels der Onlinebestellplattform gemäß Anhang 6 (Betreiberplattform) die Wholesale Mietleitung unter Bekanntgabe des bestehenden digitalen Übertragungsweges mit folgenden Informationen:

- Leitungsbezeichnung (Link ID)
- Verrechnungsnummer
- derzeitige Accountnummer
- Bandbreite
- beidseitig derzeitige technische Übergabe (Schnittstelle)

Für Anbindungen über NÜP sind folgende Informationen zusätzlich erforderlich:

- Endstelle die innerhalb des POI auf den NüP umgeschaltet wird (inkl. genauer Adresse)
- künftiger NÜP
- Lage und Zeitschlitz am künftigen NÜP

Endstellenverlegung, Bandbreitenänderung, Änderung der Übergabeschnittstellen (ausgenommen der am NÜP abgeschlossenen Anbindungen) sind im Zuge der Migration nicht zulässig.

In Herstellung befindliche digitale Übertragungswege können nicht migriert werden (siehe Punkt<sup>o</sup> 1 dieses Anhangs).

### 3 Terminvereinbarung

Im Zuge der Bestelleingabe gibt der Angebotsadressat optional einen Wunschtermin für die Migration bekannt. A1 Telekom Austria wird diesen prüfen und bestätigen oder einen Alternativtermin nennen. Zu diesem genannten Termin erfolgt die Migration gemeinsam durch Mitarbeiter der Technik der A1 Telekom Austria und dem in der Annahmeerklärung Wholesale Mietleitungen genannten Technik Kontakt des Angebotsadressaten.

### 4 Technische Umschaltung

Im Zuge der Migration muss die technische Führung im Netz der A1 Telekom Austria verändert werden. Beide Parteien nehmen zur Kenntnis, dass es im Zuge der Migration zu Unterbrechungen kommen kann und stellen sicher, dass derartige Ausfälle möglichst kurz gehalten werden. Derartige Unterbrechungen werden in der Verfügbarkeitsberechnung nicht berücksichtigt und berechtigen den Angebotsadressaten nicht zur Forderung von Schadenersatz. Der Angebotsadressat hält A1 Telekom Austria gegen allfällige Ansprüche seiner Endkunden - aus welchem Rechtsgrund auch immer - schad- und klaglos.

Unabhängig von für digitale Übertragungswege allfällig vereinbarten SLA werden Wholesale Mietleitungen ausschließlich entsprechend den Vereinbarungen gemäß den Regelungen des „Angebotes der A1 Telekom Austria betreffend Wholesale Mietleitungen“ erbracht.

### 5 Inbetriebnahme

Dem Angebotsadressaten wird binnen vier Werktagen nach erfolgter Migration die Inbetriebnahme der Wholesale Mietleitung in Form einer Fertigstellungsmeldung schriftlich an die in der Annahmeerklärung Wholesale Mietleitungen bekannt gegebene E-Mailadresse mitgeteilt.

Der Angebotsadressat hat unverzüglich nach Erhalt die einwandfreie Funktion der Wholesale Mietleitung zu überprüfen. Sollte die einwandfreie Funktion nicht gegeben sein, ist die Wholesale Mietleitung bei der Störungsmeldestelle bei A1 Telekom Austria entsprechend Anhang 8 gestört zu melden. Es gelten ab Inbetriebnahme die Regelungen des Angebotes der A1 Telekom Austria betreffend Wholesale Mietleitungen.

### 6 Entgelte

Für die Migration von digitalen Übertragungswegen auf Anbindungen zu Netzübergabepunkten bis einschl. 1024 kbit/s fällt ein pauschales Entgelt in der Höhe von €°350,- je Übertragungsweg, für digitale Übertragungswege > 1024 kbit/s ein pauschales Entgelt in der Höhe von €°500,- je Übertragungsweg an.

Für die Migration von digitalen Übertragungswegen auf direkte Verbindungen im Rahmen des Wholesale-Offers fällt ein pauschales Entgelt in der Höhe von €°150,- je Übertragungsweg an.

### 7 Verrechnung

Für digitale Übertragungswege, die auf Wholesale Mietleitungen migriert werden, werden die laufenden Entgelte ab Datum der Inbetriebnahme als Wholesale Mietleitung verrechnet.

Aus dem Titel der Migration geltend gemachte Entgelte können vom Angebotsadressaten binnen 14 Kalendertagen nach Rechnungserhalt beeinsprucht werden. Später einlangende Einsprüche werden nicht berücksichtigt.